Geschichte

des

Kgl. Schullehrerseminars Speyer

1839—1889.

Mit Benützung amtlicher Quellen

verfaßt von

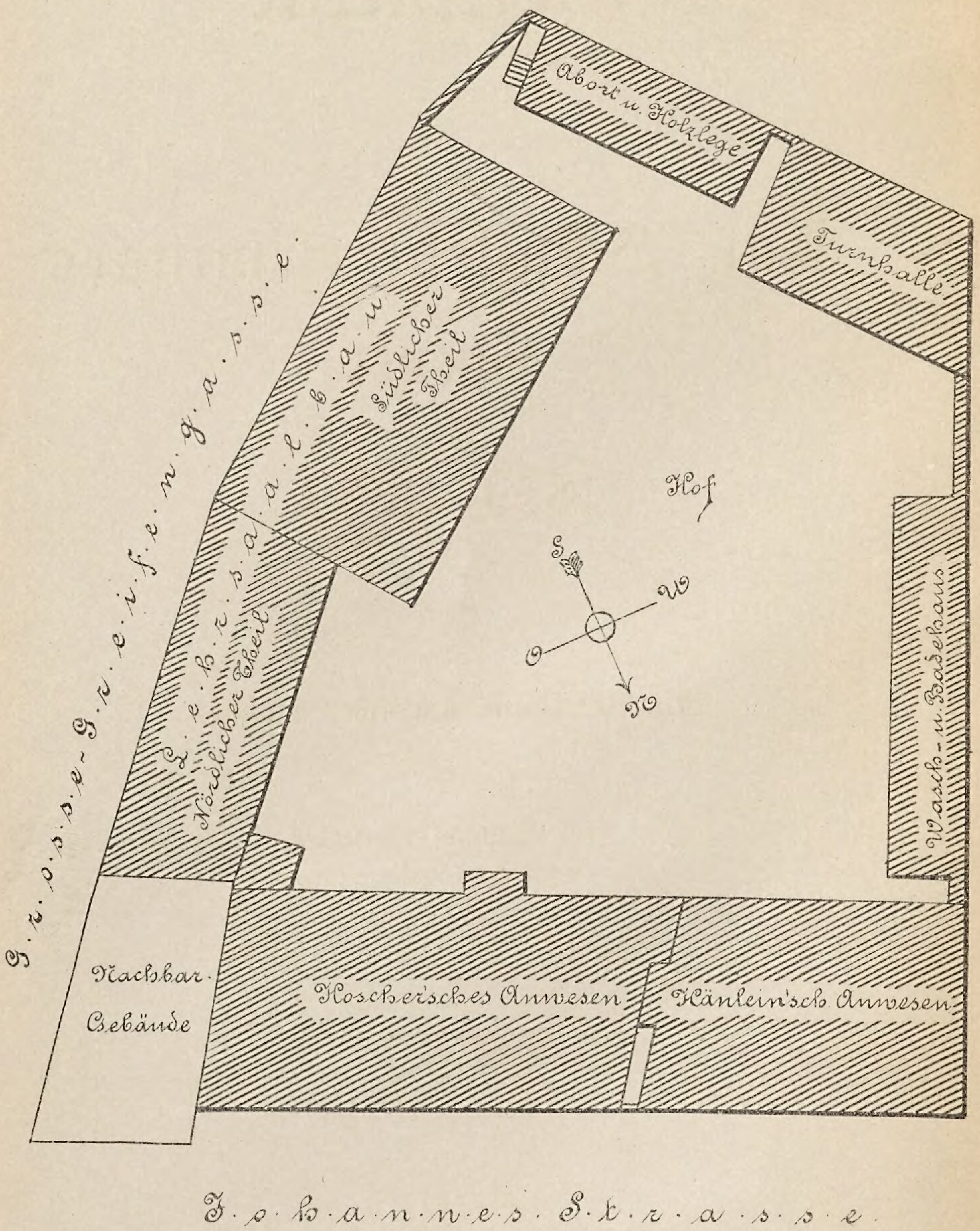
Dr. Michael Geistbeck
Kgl. Seminarinspektor.

Speyer.
Verlag der F. Kleebergerschen Buchhandlung.
1889.

Lageplan

k. Lehrerbildungs-Anstalt

Speyer a/Rh.



M: 1:500.

Geschichte

des

Kgl. Schullehrerseminars Speyer

1839—1889.

Mit Benützung amtlicher Quellen

verfaßt von

Dr. Michael Geistbeck,
Kgl. Seminarinspektor.

Speyer.
Verlag der F. Kleeberger'schen Buchhandlung.
1889.

Druck der H. Gilardone'schen Buchdruckerei in Speyer.

Vorwort.

Indem ich diese Schrift der Öffentlichkeit übergebe, habe ich vor allem Seiner Excellenz dem Kgl. Staatsrate und Regierungspräsidenten Herrn Paul von Braun für die reichliche Förderung, die er der Arbeit angedeihen ließ, meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen. Auch das hochwürdigste Ordinariat hat mir die erbetenen Aufschlüsse in der zuvorkommendsten Weise erteilt. Desgleichen haben mich die HH. Kreisschulinspektoren W. Matt und J. Roth sowie meine verehrten Amtsgenossen bei Abfassung des Werkchens freundlichst unterstützt.

Möge der bescheidene Beitrag zur Geschichte der bayrischen Lehrerseminarien wohlwollende Aufnahme finden!

Speyer im Juli 1889.

Der Verfasser.

Einleitung.

I.

Die Lehrerseminarien im allgemeinen.[1])

Die erste Anregung zur Errichtung von Lehrerseminarien findet sich im Testamente Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha (1601—1675). Dieser edle Fürst, der sich um die Hebung des Volksschulwesens in seinen Landen so große Verdienste erworben, war gleichwohl am Ende seines Lebens zu der Überzeugung gekommen, daß „die Jugend nicht mit Dexterität und rechter Art auf gründliche Wissenschaft der Sprache und Künste geführt werde". Es war ihm klar geworden, daß alle fürstlichen Verordnungen zum Besten des Schulwesens von nur geringem Erfolge sind, wenn die Lehrerbildung nur auf schriftlichen Anweisungen und nicht auf der lebendigen Macht des guten Vorbildes und der treibenden Kraft der frühen Gewöhnung ruht. Infolgedavon legte sich ihm der Gedanke nahe, zur Beschaffung besserer Lehrer eine besondere Bildungsanstalt zu gründen. Die Ausführung dieser Idee war ihm freilich nicht mehr beschieden; denn als der Gedanke in ihm gereift war, stand er schon am Rande des Grabes, und so blieb ihm nichts Besseres übrig, als wenigstens in seinem Testamente die Gründung eines Schullehrerseminars nachdrücklichst seinen Erben ans Herz zu legen. „Es ist sehr ersprießlich", heißt es in demselben, „daß die Lehrer durch Verlag oder Beihilfe inmittelst an einem gewissen Ort unterhalten und .... dasjenige praktizierend lernen ...., wozu sie inskünftige gebraucht werden sollen." „Dafern wir nun bei unserm Leben keine solche Anstalt machen und einen gewissen Ort und Mittel dazu deputieren konnten, so werden unsere Erben und Successores

---

[1]) Vergl. hiezu: Kehr, die Geschichte des Kgl. Schullehrerseminars zu Halberstadt. (Pädagog. Blätter, Bd. 7), Schumann, Basedow (ebenda, Bd. 6), Schmid, Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 2. Aufl. Bd. X., Richter, die Reform der Lehrerseminarien, Leipzig, Brandstetter, Seyffarth, die Seminarien für Volksschullehrer, eine historisch-pädagogische Skizze, Berlin, Springer, Frick, das Seminarium praeceptorum an den Franckeschen Stiftungen zu Halle, Halle, Waisenhaus, Schmid, Geschichte der Pädagogik, Köthen, Schettler, Freitag, Geschichte der K. Sächsischen Lehrerbildungsanstalten (Pädag. Blätter, Bd. 15).

inskünftige, wenn sie durch Gottes Segen mehr Mittel ereignen, mit der Landschaft Beihilfe dieses Intent gebührlich zu werke richten." Der Nachfolger Ernsts des Frommen, Friedrich I., kam nicht dazu, dessen letzten Willen auszuführen. Es fehlte ihm am — Gelde. Erst der Sohn Friedrichs I., Herzog Friedrich II. (1693—1732), führte, wenn auch in unvollkommener Weise, das Testament seines Großvaters aus. Am 20. Oktober 1698 beschied derselbe „die zehn geschicklichsten Schuldiener" vor sein Oberkonsistorium und ließ ihnen eröffnen, „daß sie als Moderatores denjenigen, so sich zum Schulwesen applizieren wollen (auch die Candidati theol. eingerechnet), mit nötiger Anweisung an die Hand gehen mögen". Nachdem man, wie es in den Akten heißt, „im Fürstentum die Moderatores erkieset", wurde ihnen auch sofort die „Instruktion für die Moderatores circulorum seminarii scholastici" zugefertigt und ihnen darin mitgeteilt, daß sie die, „so sich zu dem Schulamte gewidmet, sowohl in denen zum Christentum und gründlichen Verstand des Katechismi, als auch sonsten zu geschicklicher Führung des Schulamts nötigen Stücken anweisen ...."

Auf diese Weise entstanden im Gothaischen zehn sogenannte Seminaria scholastica. Sie waren in ihrer Art die ersten und einzigen in ganz Deutschland und werden daher mit Recht als die ersten Vorläufer der deutschen Schullehrer-Seminarien betrachtet.[1]) Leider hatten sie nur kurzen Bestand. Unzuträglichkeiten verschiedener Art, ganz besonders aber der Mangel an Geld, führten zu deren Auflösung. Wenn somit auch der erste derartige Ansatz nicht zur vollen Frucht ausreifen konnte, die Idee des Herzogs Ernst hatte darum ihre Keimkraft keineswegs verloren.

Ein Schüler des frommen Herzogs, August Hermann Francke, hatte am Gymnasium zu Gotha die Grundprinzipien des Ernestinischen Schulmethodus und der Gothaischen Schulreform überhaupt in sich aufgenommen, und er war es auch, der zuerst wieder und zwar in Halle, der Hauptstätte seiner Wirksamkeit, eine neue Art von Lehrerbildungsanstalt ins Leben rief.

In den Franckeschen Stiftungen wurde nämlich der Unterricht fast durchweg von Studenten erteilt. Diese Einrichtung hatte aber einen sehr häufigen Wechsel der Lehrer im Gefolge, und dadurch litt wiederum die Stetigkeit des Unterrichts. Um nun die mit diesem System verbundenen Mängel doch einigermaßen auszugleichen, richtete Francke für die jungen Lehrer besondere Stunden ein, in

[1]) Allerdings scheint schon früher, 1679, eine Lehrerbildungsanstalt mit dem Waisenhaus zu Braunschweig in Verbindung gestanden zu haben; indes fehlen über dieselbe alle näheren Nachrichten, wie auch über das Contubernium, das 1687 in Wesel als eine Stiftung zur Bildung von Schullehrern reformierter Konfession eingerichtet worden ist.

welchen denselben Instruktionen für den Unterrichtsbetrieb erteilt wurden. So entstand das mit dem Freitisch verbundene seminarium praeceptorum. Noch gründlicher oblag man der Unterweisung der jungen Leute im Unterrichtsbetrieb in dem 1707 gegründeten Seminarium selectum praeceptorum. „Der ganze sogenannte Ordinaritisch des Waisenhauses", so berichtet A. H. Francke 1707, „jetzo bestehend aus 134 studiosis, ist eigentlich das seminarium praeceptorum für hiesige Anstalten. Aus diesem werden einige seligieret und zum seminario selecto praeceptorum genommen." Zu diesen Bevorzugten gehörten u. a. auch Johann Schinmeier und Johann Julius Hecker, zwei junge Männer, welche, wie Kehr sagt, die in Halle vorgefundenen Einrichtungen zur Lehrerbildung gleich einem „fliegenden Samen" in die Welt hinaus und auf das Volksschulwesen übertrugen, so daß Schinmeier und Hecker mit Recht die ersten Begründer der deutschen Volksschullehrerseminarien genannt werden können. Schinmeier stiftete im Jahre 1732 an der Johanniskirche zu Stettin ein Waisenhaus und verband mit demselben eine Lehrerbildungsanstalt. Ebenso wurde mit der Waisenanstalt im Kloster Bergen bei Magdeburg ein Seminar verbunden; 1747 war auch in Rudolstadt ein solches entstanden, und 1748 gründete der Direktor der Realschule zu Berlin, Johann Julius Hecker, welcher 7 Jahre lang Lehrer an den Franckeschen Stiftungen gewesen, das Kurmärkische Küster- und Schulmeister-Seminar. Letzteres war jedoch anfänglich nur ein mit der Realschule verbundenes Privatinstitut, und erst 1753 wurde es zu einer Kgl. Anstalt erhoben.

Die Zöglinge dieser Anstalt waren in Präparanden und Seminaristen eingeteilt. Die ersteren besuchten bloß die Lehrstunden und genossen keine Wohlthaten, nur erhielten die Ärmeren unter ihnen freien Unterricht. Sie waren größtenteils Professionisten, besonders Schneider, damit sie sich bei dem damals oft geringen Einkommen der meisten Landschulstellen desto eher möchten erhalten können. Das Seminar besuchten sie so lange, als es ihre Vermögensumstände erlaubten, manche nur wenige Monate. Eigentliche Seminaristen konnten jedoch nur die werden, welche sich durch Kopf und Charakter auszeichneten. Außer dem freien Unterricht hatten diese Wohnung, Holz, Licht, sowie den Mittags- und Abendtisch frei. Die Zahl der Präparanden war unbestimmt, die der Seminaristen auf sechs festgestellt, da die Kasse des Seminars nicht gestattete, deren mehr zu unterhalten. Die Präparanden wurden meist auf Landschulstellen befördert, die Seminaristen dagegen erhielten gewöhnlich Kantor- und Organistenposten an den Kirchen zu Berlin oder Schullehrerstellen an den Parochial- oder Stadtschulen in der Provinz. Der Unterricht umfaßte alles, was nach damaliger Zeit zu lehren war, auch Geschichte, Geographie und Statistik, außerdem

eine kurze Pädagogik und Methodologie und als besondern Gegenstand christliche, vernünftige und sittsame Betragart.

Was die Leistungen der Anstalt betrifft, so waren dieselben freilich noch sehr bescheiden. Freiherr v. Zedlitz, der berühmte Kultusminister unter Friedrich d. Großen, schreibt darüber an den Domherrn von Rochow: „Ich habe vor kurzem das hiesige Schulmeisterseminar bei der Realschule revidieren lassen, und mir graut schon vor dem Berichte, dessen Data mir Herr Teller vorläufig mitgeteilt hat .... Ein paar niederschlagende Pulver nehme ich ein, ehe ich ihn lesen und darauf dekretieren werde.“

Trotzdem bleibt die Schöpfung Heckers für die Entwicklung des Seminarwesens von großer Bedeutung; denn alsbald wurde sie von anderen nachgeahmt, und so entstanden in ziemlich kurzer Zeit, meist in Verbindung mit anderen Bildungsanstalten, wie mit Realschulen, Waisenhäusern und Gymnasien, mehrere Seminare, so das 1750 von dem frommen Kaufmann Böttcher gestiftete Seminar in Hannover, 1753 das zu Wolfenbüttel, 1765 das zu Schlegel in der Grafschaft Glatz, 1765 das katholische in Breslau u. s. w.

Immer mehr wurde der Wert dieser Anstalten anerkannt, und die bedeutendsten Männer jener Zeit forderten nachdrücklichst die Errichtung von Seminarien. So schrieb i. J. 1765 der Stifter des oben erwähnten Breslauer Seminars, Felbiger: „Seminarien für Schulmeister sind unumgänglich nötig, um jene Hindernisse gründlich zu heben, die von der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Schulmeister herrühren.“

In ähnlicher Weise sprach sich in seinem Methodenbuche Basedow aus. Eine gründliche Verbesserung der Schulen, schreibt er, sei nur dann möglich, wenn ein Seminarium errichtet werde, in welchem „teils die Unterweisung, teils die Übung in der Schulmethode“ die Hauptsache sei und „zwei oder drei Jahre gearbeitet“ werde, — „ein Seminarium von fähigen jungen Männern, die bereitwillig sein möchten, die Mängel und Unordnungen zu verlernen, mit denen sie selbst unterrichtet sind, und also, wenn man sie nicht in der besseren Methode übt, auch andere ferner unterrichten würden.“ „Auf diese und keine andere Art gelangen wir“, fährt er dann fort, „nicht etwa zu einer scheinbaren, sondern zu einer wahrhaftigen, nicht zu einer kurzen, sondern zu einer dauerhaften, nicht zu einer durch Befehle erzwungenen, sondern freiwilligen, nicht zu einer den Staat belästigenden, sondern zu einer die Ehre und Einkünfte desselben vermehrenden Verbesserung des Schulwesens, der Gymnasien und der Universitäten“; er schließt mit den Worten: „Menschenfreunde auf Thronen und in Ratsstuben, erlaubt, daß ich euch ehrerbietigst bitte, diese echte Genealogie der möglichsten Vollkommenheiten untersuchen zu lassen. Die besten Verordnungen und Gesetze schaffen den Schulen, Gymnasien und Universitäten keine fähigen

und bereitwilligen Männer . . ., ein einzig Seminarium, eine einzige Schule in ihrer möglichen Vollkommenheit wirkt langsam, aber gewiß."[1]) Nicht minder nachdrücklich weisen Herder[2]) und Kant[3]) auf die Hebung der Lehrerbildung hin als auf die wesentliche Voraussetzung besserer Zustände. Am eifrigsten aber, und wo er immer konnte, betonte Rochow die unumgängliche Notwendigkeit der Errichtung von Lehrerseminarien, wenn anders der Volksschule und der Volksbildung eine feste Basis für eine gedeihliche Entwicklung gesichert werden solle. In einem Briefe vom April 1779 drückte er dem ihm überaus gewogenen Minister von Zedlitz den warmen Wunsch aus: „Möchten Ew. Excellenz doch auch Gelegenheit haben, bei Wiederkehr des Friedens und unsers glorreichsten Landesvaters den Wunsch aller guten Menschen und eines der wichtigsten Monumente dero ruhmwürdigen Ministerii, nämlich die Errichtung eines eigentlichen Volkslehrer-Seminarii, ohne welches nichts Bleibendes und Zweckmäßiges für den Nationalunterricht gewirkt werden kann, zu stande bringen!" Und um dieselbe Zeit äußert er sich in seinen Vorschlägen, die er in dieser Angelegenheit macht, also: „Das erste, was also meines wohlmeinenden Ermessens der Regent zu thun hätte, dem es ein Ernst wäre, mit Jesu Christo zu gleichem Zweck zu wirken, ist: ein eigenes zweckmäßiges Lehrer-Seminarium zu Lehrern für die Nation zu stiften." Nach 1792 schrieb er: „Gute Schulen lassen sich ohne gute Lehrer, ohne Lehrfreiheit und gute Lehrbücher nicht denken. Um gute Lehrer für alle Schulen zu finden, sind Anstalten notwendig, worin diese zweckmäßig gebildet werden."

Bei so kräftiger Fürsprache und dem damals allgemein erwachten Interesse für Erziehung mehrte sich von jetzt ab die Zahl der Lehrerseminarien in ganz Deutschland. Auch die Gründung zweier Seminarien des heutigen Königreichs Bayern gehört dieser Zeit an.

---

[1]) Die Ansichten Basedows über die Heranbildung der Volksschullehrer, wie er sie in den Schriften „Agathokrator" und „das zu Dessau errichtete Philanthropin" entwickelt, müssen freilich entschieden zurückgewiesen werden.

[2]) Herder, Sämtliche Werke zur Philosophie und Geschichte, 7. Teil, Tübingen, 1807, S. 342 ff.

[3]) Kant sah im Dessauischen Philanthropin „eine Pflanzschule guter Erziehung, ein Samenkorn, vermittels dessen sorgfältiger Pflege in kurzer Zeit eine Menge wohlunterrichteter Lehrer erwachsen kann, die ein ganzes Land mit guten Schulen bedecken werden, ja das einzige Mittel, in kurzem allerwärts gute Schulen zu haben."

II.

Die Lehrerseminarien in Bayern.[1])

Die große Bewegung auf pädagogischem Gebiete, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts ganz Norddeutschland ergriffen hatte, blieb nicht ohne Rückwirkung auf den katholischen Süden. Ganz besonders ist es das Verdienst Johann Ignaz Felbigers, des berühmten Abtes von Sagan, den Eifer und das Interesse des Nordens für Erziehung und Unterricht auch in die süddeutschen Lande verpflanzt zu haben. Unter seinem Einfluß entwickelte sich in der Mehrzahl derselben und vorzugsweise in den geistlichen Territorien ein Schulleben, das an Frische der Bewegung dem norddeutschen in nichts nachstand. Um diese Zeit war auch in dem Hochstifte Würzburg mit dem Regierungsantritte des erleuchteten Bischofs Adam Friedrich von Seinsheim (1757—1778) für das Volksschulwesen die Morgenröte einer neuen Ära angebrochen. Eine ganze Reihe höchst wichtiger Schulreformen wurde während seiner so segensreichen Regierung in Angriff genommen und größtenteils glücklich durchgeführt; für uns aber die bedeutsamste Schöpfung, weil die erste derartige in dem Bayern des heutigen Umfangs, ist das 1770 in Würzburg von Adam Friedrich gegründete Lehrerseminar.[2])

Den gleichen Eifer, dieselbe Begeisterung für die Schule wie Adam Friedrich, bekundete sein Nachfolger Franz Ludwig von Erthal (1779—1795). Der Bau neuer Schulhäuser wurde unter ihm energisch betrieben, Industrieschulen nach Kindermanns Vorbild errichtet und Mädchenschulen ins Leben gerufen. Ebenso war Franz Ludwig, wie sein wackerer Vorgänger, auf Hebung der Lehrerbildung sorglichst bedacht, und diesen Bestrebungen verdankt denn auch das 1791 eröffnete Lehrerseminar in Bamberg, das zweitälteste im jetzigen Bayern, seine Entstehung.

Die beiden ersten Lehrerbildungsanstalten unseres Königreichs sind somit auf fränkischer Erde gegründet worden und sind geistlichen Ursprungs.

Im Kurfürstentum Bayern beginnen die Bemühungen zur Hebung der Volksschule mit Max Joseph III. Die erste Anregung hiezu gab Freiherr von Ickstatt, der frühere Erzieher Max Josephs und spätere Professor und Direktor der Hochschule in Ingolstadt. Der eigentliche Schöpfer der neueren Volksschule in

---

[1]) Die Angaben über die einzelnen Seminarien danke ich, soweit nicht anders angegeben, den gef. Mitteilungen der Vorstände der betr. Anstalten.

[2]) Vgl. hiezu Küffner, Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstift Würzburg, Würzburg, Stuber, 1888.

Bayern wurde jedoch Heinrich Braun. Die von ihm verfaßte Schulordnung vom 18. Sept. 1770 bezeichnet in der That eine neue Phase in der geschichtlichen Entwicklung des bayerischen Volksschulwesens. Von Lehrerseminarien ist indes darin noch keine Rede, so wenig wie in der Schulordnung vom 8. Oktober 1774. Man begnügte sich noch mit einfacheren Mitteln. Es wurde nämlich die Schule am Kollegiatstifte Unserer Frau in München als Haupt- und Musterschule bestimmt, „damit diejenigen, die sich zu künftigen Schuldiensten Hoffnung machen, die Lehr- und Unterrichtsart praktisch sehen und lernen können." Bei dieser Einrichtung verblieb es auch unter Karl Theodor. Erst mit Max IV. Joseph erfolgten in dieser Hinsicht wie überhaupt für die Hebung des gesamten Schulwesens bedeutsame Schritte.

Zunächst wurde für die berufsmäßige Heranbildung der Lehrer gesorgt durch Gründung des Schullehrer-Instituts in München im Jahre 1804 (zu Beginn des Schuljahres 1812/13 nach Freising verlegt). Im Jahre 1805 erfuhr das zu Bamberg bereits bestehende Seminar eine Umgestaltung durch die churbayerische Regierung zu einem Generalseminar für die fränkischen Provinzen mit Simultancharakter. Zwei weitere Seminarien wurden sodann errichtet zu Amberg (1807 eröffnet und 1824 nach Straubing verlegt) und zu Innsbruck, das damals zu Bayern gehörte, und 1809 beschloß man auch die Gründung von solchen in den ehemaligen Reichsstädten Nürnberg und Augsburg. Die Eröffnung des Nürnberger Seminars fand 1813 statt, es wurde aber schon 1824 nach Altdorf verlegt.[1]) Der Beschluß, ein Seminar in Augsburg zu errichten, hat sich jedoch nicht verwirklicht.[2]) Erst 1824 erhielt der damalige Oberdonaukreis ein eigenes Seminar; dasselbe hatte anfangs seinen Sitz in Dillingen, befindet sich aber seit 1841 in Lauingen.

Für die Pfalz hatte die Kreisregierung bereits 1817 infolge einer Allerhöchsten Verordnung vom 20. August des gleichen Jahres die unverzügliche Errichtung eines für alle Bekenntnisse gemeinschaftlichen Schullehrerseminars in Kaiserslautern verfügt. Es begann seine Thätigkeit am 9. Juli 1818.[3])

In den nächsten Jahrzehnten wurden an Lehrerseminarien noch eröffnet: Eichstädt i. J. 1835, Speyer i. J. 1839, Schwabach i. J. 1843 und Amberg i. J. 1880.

---

[1]) Böhm, Erinnerungsblätter zum 60jährigen Bestehen des Schullehrerseminars Altdorf, Nürnberg, Korn, 1884 S. 6 u. 12.

[2]) Gef. Mitteilung des Kgl. Kreisschulinspektors Britzlmayr in Augsburg.

[3]) Andreä, Zur Geschichte des Kaiserslauterer Seminars S. 10 (1. Jahresbericht des Schullehrerseminars Kaiserslautern 1872).

Übersicht

über die

zur Zeit in Bayern bestehenden Lehrerseminare.

	Name.	Jahr der Er-öffnung.	Katholisch oder protestantisch	Bemerkungen.
11	Würzburg	1770	kathol.	
3	Bamberg	1791	gemischt	
5	Freising	1812	kathol.	v. 1804—1812 in München.
6	Kaiserslautern	1818	protest.	
7	Lauingen	1841	kathol.	v. 1824—1841 in Dillingen.
1	Altdorf	1824	protest.	v. 1813—1824 in Nürnberg.
10	Straubing	1824	kathol.	v. 1807—1824 in Amberg.
4	Eichstädt	1835	"	
9	Speyer	1839	"	
8	Schwabach	1843	protest.	
2	Amberg	1880	kathol.	

Geschichte des Kgl. Schullehrerseminars Speyer.

1. Gründung.

Eine der dringendsten Aufgaben, welche nach der Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern (30. April 1816) das junge Königreich in dieser zu lösen hatte, war die Regelung des Volksschulwesens. Dasselbe erfuhr denn auch schon im Jahre 1817 seine Neuordnung und zwar durch die mittelst K. Entschließung vom 18. Okt. 1817 genehmigte Regierungsverordnung vom 20. August desselben Jahres.[1])

Diese Verordnung ist indes nicht bloß von grundlegender Bedeutung für die pfälzische Volksschule, sie enthält auch eine sehr wichtige Bestimmung bezüglich der Ausbildung der pfälzischen Lehrer. Ziff. VI derselben besagt nämlich, daß zur Bildung der Schullehrer in Kaiserslautern eine Normalschule geschaffen werden solle und vom Jahre 1819 an kein Lehrer, Präzeptor oder Gehilfe mehr angestellt werden dürfe, welcher im Anfang nicht wenigstens 1 Jahr und in der Folge 2 Jahre den Unterricht daselbst erhalten habe und fähig befunden worden sei. Demzufolge verfügte die Regierung, wie schon erwähnt worden, am 10. Oktober 1817 die unverzügliche Errichtung eines für alle Konfessionen gemeinschaftlichen Schullehrerseminars in genannter Stadt, und bereits am 9. Juli 1818 wurde dasselbe eröffnet. Mehr als 20 Jahre blieb nun die Anstalt die einzige Lehrerbildungsstätte der Pfalz, und die Schulamtszöglinge aller Konfessionen erhielten in ihr während dieses Zeitraumes ihre Ausbildung für den Lehrerberuf. Das änderte sich 1839.

Schon bald nach dem Regierungsantritte König Ludwigs I. war ein Wandel in der Schulpolitik eingetreten. Mit dem System Montgelas' wurde gebrochen, das gesamte Schulwesen erhielt nun ein mehr konfessionelles Gepräge. So wurde auch schon zu Beginn des Jahres 1833 die Errichtung eines eigenen katholischen Lehrerseminars für die Pfalz in Aussicht genommen. Es vergingen indes noch 3 Jahre, ehe die Angelegenheit ernstlicher betrieben wurde. Aber auch jetzt stellten sich der Durchführung des Planes noch ver-

---

[1]) Geibs Handbuch der Gemeindebehörde d. Pfalz, 2. Aufl. v. Gresbeck und Graef, Kaiserslautern, Crusius, 1884 Bd. 2., S. 636.

[2]) Ebenda, S. 639.

schiedene Hindernisse entgegen. Schon die Wahl des Ortes — es kamen außer Speyer noch die Städte Blieskastel, Pirmasens und Homburg in Frage — machte Schwierigkeiten. Außerdem war der Landrat, welcher nach den damals geltenden Bestimmungen[1]) für die Bedürfnisse der Lehrerseminarien aufzukommen hatte, dem Vorhaben wenig geneigt. Ein neues Seminar verursachte nämlich eine ansehnliche und zugleich ständige Belastung des Kreisbudgets; somit war der Landrat schon aus Ersparungsrücksichten gegen die Errichtung eines solchen. Die weitaus überwiegende Mehrheit desselben scheint überdies aus prinzipiellen Gründen mit der Aufhebung des Simultan-Charakters der Anstalt in Kaiserslautern nicht einverstanden gewesen zu sein und bestritt auch die rechtliche Verbindlichkeit für die aus der Gründung eines neuen Seminars erwachsende Kreislast.

Der im März 1838 erfolgte Wechsel an höchster Stelle wurde indes auch in dieser Sache entscheidend. Schon unterm 25. Mai desselben Jahres verfügte das Ministerium „die Abteilung des bisherigen Schullehrerseminars in Kaiserslautern in zwei, davon eines dem katholischen und das andere dem protestantischen Religionsteil ausschließlich gewidmet sein soll." Zugleich erging der Auftrag, für das neu zu gründende Seminar in das Kreisbudget die zur Erwerbung eines Gebäudes und den ersten Einrichtungskosten erforderliche Summe von ca. 20000 fl. einzustellen.[2])

Im pfälzischen Landrat kam die Angelegenheit in der Sitzung vom 6. Juli 1838 zur Erörterung; hiebei sprach sich derselbe in einer sehr ausführlichen Darlegung mit aller Entschiedenheit fast einstimmig gegen die Trennung aus; nur 1 Mitglied hatte sich für dieselbe erklärt.[3]) Seine Majestät der König ließ sich indes durch die vom Landrat vorgebrachten Gründe nicht bestimmmen, von dem bereits gefaßten Beschlusse der Trennung des gemeinschaftlichen Seminars abzugehen,[4]) sondern wies am 24. August 1838 die Kreisregierung zum Vollzuge desselben an. Demzufolge wurde von dieser in Speyer, das nunmehr endgiltig als Sitz des Seminars bestimmt worden war, das in der damaligen Breiten Straße (jetzt Johannesgasse) gelegene Hoschersche Anwesen samt den Zugehörigkeiten um den Preis von 16000 fl. für das neue Seminar käuflich erworben und dasselbe im Lauf des nächsten Jahres durch entsprechende bau-

---

[1]) Die Lehrerseminarien sind erst infolge des Gesetzes „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr." vom 23. Mai 1846 — giltig vom 1. Oktober 1849 — zu Staatsanstalten geworden.

[2]) Protokoll über die Verhandlungen des Landrates der Pfalz v. J. $18^{37}/_{38}$.

[3]) Ebenda, S. 54—56.

[4]) Abschied für den Landrat der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 11. Juli 1838. (Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz 1838 Nr. 62.)

liche Änderungen seinem künftigen Zweck thunlichst angepaßt. Am 14. Juni 1839 erfolgte bereits die Ernennung des Vorstandes und der übrigen Lehrkräfte für die neue Anstalt, und am 4. November des gleichen Jahres wurde dieselbe mit 51 Zöglingen eröffnet.[1])

2. Räumlichkeiten.

Der Umstand, daß der Landrat der Pfalz der Errichtung eines ausschließlich katholischen Seminars sich wenig geneigt zeigte, beeinflußte die äußere Entwicklung der Anstalt in der nachteiligsten Weise. Schon das Gebäude, welches für dieselbe erworben wurde, das schon erwähnte Hoscher'sche Anwesen, ist der sprechendste Beweis hiefür. Dessen Unzulänglichkeit und Ungeeignetheit stand von vornherein fest; unmöglich konnten die Räume desselben den Zwecken eines solchen Instituts genügen. Allein die Rücksicht auf die Stimmung des Landrats ließ es rätlich erscheinen, nur mäßige Forderungen zu stellen, um nicht die Gründung der Anstalt überhaupt zu gefährden. Wie wenig indes die Räume des Gebäudes, selbst nach den vorgenommenen baulichen Änderungen, den Bedürfnissen entsprachen, schildert uns Inspektor Reither in seinen zur Feier des 25jährigen Jubiläums der Anstalt herausgegebenen „Erinnerungen"[2]) also: „Die Zimmer im dritten Stockwerk, welche jetzt nichts weiter als 35 Betten fassen, mußten als Schlafzimmer für sämtliche Seminaristen (ca. 50) genügen, zugleich als Lokale für die Separatübungen in der Musik und zur Verpflegung der Kranken. Ein Vorzimmer zu einem Lehrsaal diente als „Zeichensaal". Der Speisesaal, obwohl nicht sehr groß und zudem nieder, enthielt eine Orgel und war überhaupt zugleich Musiksaal. Außer dem Inspektor wohnte kein Lehrer in der Anstalt. Von einem besonderen Zimmer für Bibliothek und Apparate war keine Rede. Instrumentalmusik wurde in den ersten Jahren aus gleichen Gründen nicht getrieben. Aus Mangel an Raum stand dem Seminaristen weder ein Schrank in den Schlafzimmern, noch Pult oder sonst ein verschließbarer Raum in den Lehrsälen zu gebote. Er hatte zur Aufbewahrung seiner Habseligkeiten nur sein Plätzchen in den Subsellien und seinen Koffer oder Kasten auf dem Speicher. Hier auf dem Boden und unter dem Dach mußten auch die Übungsklaviere aufgestellt werden. Nur derjenige, welcher diese Räume aus dem Augenscheine kennt, weiß, was das alles heißt. Die Zöglinge der Anstalt aus jener Zeit verstehen es, und die späteren, welche diese aufgezählten Räume genau kennen, ver-

[1]) Vergl. zu diesem Abschnitte auch Remling, Nikolaus v. Weis, Bischof zu Speyer im Leben und Wirken, 1. Bd. Speyer, Kleeberger 1871, S. 207 ff.
[2]) S. 14 (Speyer, Bregenzers, Buchhandlung, 1864).

wundern sich, wie es möglich war, die Anstalt in einer so erbärmlichen Stätte und bei so armseliger Einrichtung zu führen.“ „Bei solcher Beschränktheit des Lokales“, fährt Reither fort, „bei solcher Armseligkeit der Einrichtung, die hier nur angedeutet, aber durchaus nicht nach jeder Richtung gezeigt wurde, war es unmöglich, die Ordnung, wie sich's gebührt, zu handhaben, die Reinlichkeit zu erhalten, den Unterricht und die Übungen tüchtig zu betreiben, überhaupt das leibliche und geistige Wohl der Schüler, wie sich's gebührt hätte, zu fördern. Eines half im Anfange. Das war eine gehobene Stimmung bei Lehrern und Schülern, eine gewisse Begeisterung, mit welcher der Vorstand der Anstalt, desgleichen die Lehrer und Zöglinge ihre Aufgabe ergriffen und trotz allen Hindernissen zu lösen mit wärmsten Herzen bestrebt waren. Es wurden dadurch wirklich viele Hindernisse besiegt und gewiß Resultate erzielt, so gut, daß man dieselben bei einer solchen Beschaffenheit der Anstalt nicht besser verlangen und erwarten konnte. Ein solcher Zustand aber hält nicht an in die Länge. Die Begeisterung erkaltet, wo ein Fortschritt nicht mehr möglich, wo bei aller Anstrengung der Kräfte eine freiere Entfaltung des Lebens der Anstalt durch Not und armselige Einrichtung niedergehalten wird. Eine Erweiterung der Anstalt und eine bessere Ausstattung derselben ist daher bald zu einer Lebensfrage für dieselbe geworden.“ Trotzdem konnten die Mittel selbst zur Behebung der größten Mängel nur mühsam errungen werden, da die Kreisvertretung gegenüber der Anstalt auf ihrem früheren Standpunkt beharrte. Erst 1843 wurden wenigstens die unentbehrlichsten Räume für dieselbe gewonnen, indem die Kgl. Regierung zwei nach der großen Greifengasse zu gelegene Häuschen (das des Johann Valentin Wolff und das des Philipp Jakob Sand) käuflich erwarb und an deren Stelle einen Neubau aufführte, den nördlichen Teil des jetzigen Lehrsaalbaues.

Bald aber herrschte wieder die alte Raumnot, da nun auch die Zahl der Zöglinge zugenommen. „Die Seminaristen mußten“ wie Reither unterm 19. Oktober 1846 berichtet, „den ganzen Tag hindurch in demselben Raume weilen. Wo sie ihren Unterricht empfingen, hatten sie auch ihre Übungen und Studien zu halten und bei ungünstiger Witterung selbst ihre Freizeit zuzubringen. Und welcher Raum war jedem Schüler in diesen Zimmern zugemessen? Eine Subsellie von 3 m Länge war für 5 Schüler bestimmt. Es entfielen also auf jeden Schüler von der Länge der Bank nur $^3/_5$ m. Da außerdem die Subsellien die Lehrzimmer vollständig ausfüllten, so war jeder Zögling auf eine äußerst geringe Fläche beschränkt. Ebenso befanden sich in den Schlafzimmern die Betten fast durchweg nur einen Schritt von einander entfernt.“ Von Seite des Landrats wäre indes auch jetzt eine Abhilfe nicht so bald zu erwarten ge-

wesen; derselbe war noch immer ungehalten über die Aufhebung des Simultan-Charakters der Kaiserslauterer Anstalt, wie ganz besonders daraus hervorgeht, daß die Kreisvertretung in der Sitzung vom 9. September 1848 neuerdings beschloß, Seine Majestät den König um Wiedereinführung des früheren Zustandes zu bitten. [1]) Infolge des neuen Ausscheidungsgesetzes [2]) wurden die Seminarien jedoch zu Staatsanstalten, und das war unter den damaligen Verhältnissen für die Speyerer Anstalt ein großer Vorteil. Bereits im Jahre 1852 wurde seitens der Staatsregierung die Summe von 19000 Gulden für das Seminar in das Budget eingestellt und auch allerhöchst genehmigt.

Mit dieser Summe, welche sich später noch um einige Tausende erhöhte, wurden 1853 drei weitere, ebenfalls in der großen Greifengasse gelegene Wohnhäuschen für die Anstalt erworben und auf deren Grund und Boden der südliche Teil des jetzigen Lehrsaalbaues aufgeführt. Nun erst konnte dem Präfekten eine Wohnung im Seminargebäude eingeräumt und eine Seminarübungsschule eingerichtet werden.

Zu Beginn der 60er Jahre stand eine Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten in Aussicht, die jedenfalls eine Erweiterung der Räumlichkeiten notwendig machte. Es handelte sich damals um die Errichtung eines 3. Seminarkurses oder die Gründung von Präparandenschulen. Mit Rücksicht darauf wurde, noch vor dem Erscheinen der betr. Allerhöchsten Verordnung, im August 1864 die sich damals gerade eröffnende Gelegenheit benützt, das unmittelbar an das Seminar westlich anstoßende Hänleinsche Anwesen nebst dem größten Teil des dazu gehörigen Hofraumes für die Anstalt zu erwerben. Gleichwohl wurde, als die Allerhöchste Verordnung vom 29. Sept. 1866 die Errichtung von Präparandenschulen anordnete, das Hänleinsche Anwesen nicht für die Präparandenschule, sondern als Wohngebäude für den Inspektor und den Präfekten verwendet, die Präparandenschule dagegen — es erschien das zweckmäßiger — in den 1853 aufgeführten Neubau verlegt. Damals (1867) erfolgte auch der Bau der Turnhalle.

Seither wurde und zwar 1873 zur Gewinnung von Lehrsälen dem nördlichen Teile des Lehrsaalbaues ein Stockwerk aufgesetzt, und in den Jahren 1880 und 1881 je ein solches dem Hänleinschen Anwesen und dem südlichen Teil des Lehrsaalbaues, ersterem, um Raum für Schlafsäle zu schaffen, letzterem, um Lehr- und Studiersäle sowie Musikübungszimmer zu erhalten.

---

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Landrates der Pfalz für das Etatsjahr $18^{48}/_{49}$, S. 48 u. 49. — Nochmals sprach sich der Landrat der Pfalz i. J. 1872 gegen die Konfessionalisierung der Lehrerseminarien aus. (Protokoll der Verhandlungen des Landrates der Pfalz für das Jahr 1873. S. 196.)

[2]) Siehe S. 14 Anmerkung 1.

In das Jahr 1884 endlich fällt die Einrichtung von Badekabinetten zum Gebrauche der Zöglinge während der Wintermonate.

Die dermalige Verwendung der Räumlichkeiten in den verschiedenen Gebäuden der Anstalt ist folgende:

Hänleinsches Anwesen.

Erdgeschoß: Wohnung des Präfekten.
1. Stock: Wohnung des Inspektors.
2. Stock: 2 Schlafsäle und 1 Hilfslehrerzimmer.

Hoscherſches Anwesen.

Erdgeschoß: Speisesaal, Küche, Wohnung des Hausmeisters.
1. Stock: Inspektionszimmer, Bibliothek, Waschsaal u. Putzraum, 2 Schlafsäle.
2. Stock: Krankenzimmer, 3 Schlafsäle, 2 Waschsäle.

Lehrsaalbau:

a) **Nördlicher Teil.**

Erdgeschoß: Lehrsaal des 5. Kurses, 1 Übungszimmer.
1. Stock: 2 Übungszimmer, Lehrsaal für Physik.
2. Stock: Lehrsaal des 4. Kurses und 1 Übungszimmer.

b) **Südlicher Teil.**

Erdgeschoß: Kapelle, Lehrsäle des 1. und 2. Kurses, Lehrmittelzimmer, 1 Musikzimmer und 1 Requisitenzimmer.
1. Stock: Lehrerzimmer, Musiksaal, 1 Musikübungszimmer, untere und obere Seminarschule.
2. Stock: 1 Hilfslehrerzimmer, 3 Studiersäle, 1 Musikübungszimmer und Lehrsaal des 3. Kurses.

3. Das Lehrpersonal.

a) Das Lehrpersonal an den Kgl. Schullehrerseminarien im allgemeinen.

Das erste allgemeine Regulativ für die Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volksschullehrer überhaupt vom 11. Juni 1809 kennt nur zwei ordentliche Lehrer, einen ersten, welcher zugleich Direktor der Anstalt ist und die wissenschaftlichen Hauptgegenstände in der oberen Abteilung zu übernehmen hat, und einen zweiten, welcher zugleich Inspektor des Seminars ist, und dem der Hauptunterricht in der unteren Abteilung obliegt. Für die Lehrgegenstände des Singens, Orgelspielens, der Kalligraphie, der Gartenkunde, der Obstkultur und der Bienenzucht sollten einige außerordentliche Lehrer zu Hilfe genommen werden. Weitere Anordnungen über das Lehrpersonal fehlen.

Die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1836 „die Bildung der Schullehrer betr." lauten: „Jedem Schullehrer-Seminar ist ein von Seiner Majestät dem König ernannter Inspektor vorgesetzt." „Ein zweiter Inspektor besteht nur, wo besondere Umstände dessen Aufstellung wünschenswert machen."

„Den übrigen Schullehrer-Seminarien sind lediglich zwei, von der betreffenden Kreisregierung ernannte Lehrer beigegeben." Bezüglich dieser war noch verfügt, daß der erste dieser Lehrer, zumal da, wo der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören und den Namen „Präfekt" führen soll und der zweite Seminarlehrer dem Kreise der ordentlichen Schullehrer entnommen werde. Die Zahl der Seminarlehrer konnte übrigens im Bedarfsfalle vermehrt werden; auch war es gestattet, wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt für einzelne Unterrichtsgegenstände beizuziehen. Zur Unterstützung der Lehrer in den Übungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufsicht über die Zöglinge sollten außerdem einige der tüchtigsten Schuldienstexspektanten als Gehilfen verwendet werden. Diesen wurde die Zusicherung gemacht, bei Meldungen um Schuldienste nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung am Seminar anderen gleichbefähigten Mitbewerbern vorgezogen zu werden.

Von den eben angeführten Bestimmungen unterscheiden sich mehrfach die des Normativs vom 15. Mai 1857. Danach hat an jedem Schullehrer-Seminare der Inspektor geistlichen Standes zu sein. Auch der erste der beiden Seminarlehrer soll dem geistlichen Stande angehören und den Namen „Präfekt" führen. Des weiteren heißt es, daß vor Stellung des Antrages auf Besetzung einer Seminarlehrer- oder Inspektorsstelle die Namen der hiebei in

Frage kommenden Personen der einschlägigen kirchlichen Stelle zu allenfallsigen Erinnerungen mitzuteilen seien. — Im übrigen stimmt das Normativ bezüglich der Anordnungen über das Lehrpersonal mit jenem von 1836 überein.

Nach dem Normativ von 1866 steht an der Spitze eines jeden Seminars „ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspektor, bei dessen Bestellung die Bischöfe, bezw. die protestantischen kirchlichen Oberbehörden gutachtlich vernommen werden". Von den zwei dem Inspektor beigegebenen Seminarlehrern „soll der erste, bei dessen Bestellung gleichfalls die gutachtliche Vernehmung der Bischöfe bezw. der protest. kirchlichen Oberbehörde einzutreten hat, in der Regel und insbesondere dann, wenn der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören und den Namen „Präfekt" führen." Von der gutachtlichen Vernehmung der kirchlichen Oberbehörde bezüglich der übrigen Seminarlehrer ist hier abgesehen. Die sonstigen Bestimmungen über das Lehrpersonal zeigen keinerlei Abweichung von den Normativen der Jahre 1836 und 1857.

b) Dienstliche Stellung des Lehrpersonals.

Was die dienstliche Stellung des Lehrpersonals betrifft, so genoß bei Gründung des Seminars zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 „die Bildung der Schullehrer betreffend" nur der Inspektor der Anstalt jene pragmatischen Rechte, wie sie für die Staatsdiener in der 9. Beilage zur Verfassungsurkunde festgestellt sind. Der Präfekt und zugleich I. Seminarlehrer wurde durch dieselbe Verordnung den Vorbereitungslehrern an den lateinischen Schulen gleichgestellt. Einen wesentlichen Fortschritt brachte in dieser Hinsicht die Allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1857 „die Bildung der Schullehrer betreffend". Hiernach erhielt auch der Präfekt den Charakter eines Staatsdieners, und den übrigen Seminarlehrern wurden zwar nicht pragmatische Rechte zugestanden, denselben aber die Versicherung erteilt, daß sie bei eintretender Dienstuntauglichkeit wie pragmatische Beamte behandelt werden sollten, wenn sie zur Allerhöchsten Zufriedenheit mit Treue und Eifer gedient hätten. Bezüglich der dem geistlichen Stande angehörigen Inspektoren und Lehrer wird indes die Versetzung auf angemessene Posten in der Seelsorge ausdrücklich vorbehalten. Mit Ausnahme dieser letzten Stelle, die in das Normativ vom Jahre 1866 nicht mehr aufgenommen wurde, verblieb es bei diesen Bestimmungen bis 1874, in welchem Jahre durch Allerhöchste Verordnung vom 1. August 1874 mit der Wirkung vom 1. Januar des gleichen Jahres auch

den zweiten und weiteren Seminarlehrern pragmatische Rechte eingeräumt und dieselben gleich den Seminarpräfekten, den Studienlehrern, Landgerichtsassessoren (den jetzigen Amtsrichtern), Bezirksamtsassessoren u. s. w. in Klasse VIII lit. c Abs. 9 des Gehaltsregulativs für die Kgl. bayer. Staatsdiener vom 23. Mai 1872 eingereiht wurden. So hat durch die Liberalität des Landtages, das Wohlwollen des Kgl. Staatsministeriums und Königliche Huld und Gnade die Wichtigkeit und Schwierigkeit auch des Seminarlehramtes volle Anerkennung gefunden.

Durch einen weiteren Akt Königlicher Gnade wurde zufolge höchster Entschließung vom 26. März 1887 den Kgl. Schullehrer-Seminarinspektoren das Tragen der Amtskleidung der Kgl. Studienrektoren, dann den Kgl. Seminarpräfekten und Seminarlehrern das Tragen der Uniform der Kgl. Studienlehrer gestattet; zur Unterscheidung von den genannten Kategorien haben jedoch die Uniformsabzeichen aus Silber und weißem Metall statt aus Gold und gelbem Metall zu bestehen.

Wie aus den voranstehenden Zeilen erhellt, haben Inspektor, Präfekt und die Seminarlehrer den Charakter wirklicher Staatsdiener.

Außer den Genannten wirken aber an den Lehrerseminarien noch Seminarschullehrer und Seminarhilfslehrer, an den Lehrerbildungsanstalten, an welchen Präparandenschule und Seminar zu einem organischen Ganzen vereinigt sind, auch Präparandenlehrer. Die dienstliche und rechtliche Stellung dieser Kategorien ist folgende: Seminarschullehrer und Präparandenlehrer besitzen die Rechte definitiv angestellter Volksschullehrer, die Seminarhilfslehrer jene von Schulverwesern bezw. Schulgehilfen. Den Präparandenlehrern wird jedoch im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit zufolge höchster Entschließung vom 6. Mai 1884 zu der Pension aus dem Kreisunterstützungsvereine noch eine besondere Zulage aus Staatsfonds in Form von Sustentationsbeiträgen gewährt und zwar 360 Mark nach Ablauf von 10 Jahren vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Schullehrerseminar stattfand; dieser Betrag erhöht sich um je 90 Mark nach je weiteren fünf zurückgelegten Dienstjahren.

c) Gehaltsbezüge des Lehrpersonals.[1])

α. Gehaltsbezüge der Seminarinspektoren, Seminarpräfekten und Seminarlehrer.

1836.

	Hauptbezug.	Nebenbezug.
Seminar-Inspektoren:	800—1200 fl.	Freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung.
Seminarpräfekten, zugl. erste Seminarlehrer:	500—800 fl.	„
Die zweiten und weiteren Seminarlehrer:	400—600 fl.	—

Auch der zweite Seminarlehrer sollte, wenn der Raum es gestattete, freie Wohnung erhalten.

Allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1836, „die Bildung der Schullehrer betr."

Vorstehende Bestimmungen über die Besoldung des Lehrpersonals an den Lehrerseminarien wurden jedoch 1838 auf Antrag des Ministers v. Abel durch Allerhöchste Verordnung vom 2. Nov. wieder außer Kraft gesetzt, ohne daß zugleich eine andere Gehaltsregelung erfolgt wäre. An die Stelle gesetzlicher Norm trat nun administratives Ermessen.

1857.

	In den ersten 6 Dienstjahren	Vom 7. mit 12. Jahre	Vom 13. mit 18. Jahre	Vom 19. mit 24. Jahre	Vom 25. mit 30. Jahre	Nebenbezug.
Seminarinspektoren:	800 fl.	900 fl.	1000 fl.	1100 fl.	1200 fl.	Freie Wohnung, Beheizung u. Beleuchtung.
Seminarpräfekten, zugl. erste Seminarlehrer:	600 fl.	700 fl.	800 fl.	900 fl.	1000 fl.	„
Die zweiten und weiteren Seminarlehrer:	600 fl.	650 fl.	700 fl.	750 fl.	800 fl.	—

Allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1857, „die Bildung der Schullehrer betr."

---

[1]) Der Vollständigkeit halber finden an dieser Stelle auch die Gehaltsbezüge des Lehrpersonals an Präparandenschulen Berücksichtigung, so daß die obige Darstellung eine Übersicht über die Entwicklung der Besoldungsverhältnisse des **gesamten** Lehrpersonals an Lehrerbildungsanstalten liefert.

1. Oktober 1861—1867.

	In den ersten 6 Dienstjahren	Vom 7. mit 12. Jahre	Vom 13. mit 18. Jahre	Vom 19. mit 24. Jahre	Vom 25. mit 30. Jahre	Nebenbezug.
Seminarinspektoren:	900 fl.	1050 fl.	1200 fl.	1350 fl.	1500 fl.	Freie Wohnung, Beheizung u. Beleuchtung.
Seminarpräfekten, zugleich erste Seminarlehrer:	700 fl.	825 fl.	950 fl.	1075 fl.	1200 fl.	"
Die zweiten und weiteren Seminarlehrer:	600 fl.	700 fl.	800 fl.	900 fl.	1000 fl.	—

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern f. K.- u. Sch. vom 13. Januar 1862.

1868—1871.

In diesem Zeitraum erhielten Inspektor und Präfekt zu ihrem bisherigen pragmatischen Gehalte und dem Nebenbezuge freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung noch Teuerungszulagen und zwar ersterer bis zu 300 fl., letzterer bis zu 200 fl.

Die Bezüge waren dann folgende:

Inspektoren:	Präfekten:
1000 fl. im 1. Sexennium,	900 fl. im 1. Sexennium,
1200 fl. im 2. "	1000 fl. im 2. "
1400 fl. im 3. "	1100 fl. im 3. "
1600 fl. im 4. "	1250 fl. im 4. "
1800 fl. nach zurückgelegtem 4. Sexennium.	1400 fl. nach zurückgelegtem 4. Sexennium.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern f. K.- u. Sch. vom 9. Juni 1868.

Den zweiten und weiteren Seminarlehrern wurde zu den bisherigen Bezügen eine Teuerungszulage von 100 fl. und als Funktionsbezug der Genuß freier Dienstwohnung oder eine jährliche Mietzinsentschädigung von 100 fl. gewährt.

1872—1873.

	In den ersten 5 Dienstjahren.	Vom 6. mit 10. Jahre.	Vom 11. mit 15. Jahre.	Vom 16. mit 20. Jahre.
Seminarinspektoren:	1600 fl.	1800 fl.	2000 fl.	2100 fl.

Für jedes weitere Quinquennium 100 fl.

Nebenbezug: Freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung.

	In den ersten 3 Dienstjahren.	Vom 4. mit 5. Jahre.	Vom 6. mit 10. Jahre.	Vom 11. mit 15. Jahre.	Vom 16. mit 20. Jahre.
Seminar-präfekten:	1000 fl.	1200 fl.	1300 fl.	1400 fl.	1500 fl.

Für jedes weitere Quinquennium 100 fl.

Nebenbezug: Freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung.

Gehaltsregulativ v. 23. Mai 1872.

	In den ersten 3 Dienstjahren.	Vom 4. mit 5. Jahre.	Vom 6. mit 10. Jahre.	Für jedes weitere Quinquennium.
Seminarlehrer:	900 fl.	1050 fl.	1200 fl.	100 fl.

Für die Seminarlehrer fiel nunmehr der bisherige Nebenbezug des Genusses einer freien Wohnung im Seminargebäude oder einer Mietzinsentschädigung von 100 fl. per Jahr hinweg. Denjenigen Seminarlehrern, welche sich noch fernerhin im Genusse einer freien Wohnung befanden, wurde von jetzt an der Betrag von jährlich 100 fl. von ihrem Funktionsbezuge in Aufrechnung gebracht.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für K.- u. Sch. v. 9. Juni 1872.

1874—1875.

Die Inspektoren und Präfekten erhielten außer ihren pragmatischen Gehalten und dem Nebenbezuge der freien Wohnung, Beheizung und Beleuchtung gleich allen Beamtenkategorien der Klassen V bis VIII eine Teuerungszulage von 280 fl.

Die Seminarlehrer traten infolge der Pragmatisierung ihrer Stellen (siehe oben Seite 21) in die Bezüge der Seminarpräfekten ein, wie sie das Gehaltsregulativ vom 23. Mai 1872 geregelt hatte; ebenso wurde ihnen die Teuerungszulage von 280 fl. zu teil.

1876—1885.

Zufolge des noch heute giltigen Gehaltsregulativs für die K. bayer. Staatsdiener v. 12. Aug. 1876 (wirksam v. 1. Januar 1876), durch welches die bisherigen Teuerungszulagen als pragmatische Gehaltsbestandteile erklärt wurden, stehen die Seminarinspektoren mit den Professoren der Lyzeen und Gymnasien, den Oberamtsrichtern, Forstmeistern, Rentbeamten, Bauamtmännern u. s. w. in Klasse VIIb, die Präfekten und Seminarlehrer mit den Studienlehrern, Amtsrichtern, Bezirksamts-, Bauamtsassessoren u. s. w. in Klasse IXc. Ihre Gehalte sind hiernach folgende:

	In den ersten 5 Dienstjahren.	Vom 6. mit 10. Jahre.	Vom 11. mit 15. Jahre.	Vom 16. mit 20. Jahre.
Seminar-inspektoren:	3360 M.[1])	3720 M.	4080 M.	4260 M.

Für jedes weitere Quinquennium ein Mehr von 180 M.
Nebenbezug: Freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung.

	In den ersten 3 Dienstjahren.	Vom 4. mit 5. Jahre.	Vom 6. mit 10. Jahre.	Vom 11. mit 15. Jahre.	Vom 16. mit 20. Jahre.
Seminar-präfekten, zugleich erste Sem.-Lehrer:	2280 M.	2640 M.	2820 M.	3000 M.	3180 M.
	Für jedes weitere Quinquennium ein Mehr von 180 M.				

Nebenbezug: Freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung.

	In den ersten 3 Dienstjahren.	Vom 4. mit 5. Jahre.	Vom 6. mit 10. Jahre.	Vom 11. mit 15. Jahre.	Vom 16. mit 20. Jahre.
Die zweiten und weiteren Seminar-Lehrer:	2280 M.	2640 M.	2820 M.	3000 M.	3180 M.
	Für jedes weitere Quinquennium ein Mehr von 180 M.				

Seit 1886.

In den Bezügen der Seminarinspektoren und Seminarpräfekten trat seit 1876 eine Änderung nicht mehr ein; dagegen erhalten die Seminarlehrer seit 1. Januar 1886 wie die ganze Beamtenkategorie IXc nach Ablauf von 7 Dienstjahren außer ihren bisherigen Bezügen noch einen Wohnungsgeldzuschuß von jährlich 180 Mark.

Finanzgesetz vom 29. Mai 1886.

β. Besoldung der Seminarschullehrer.

1874–1875.

Bis zum Jahre 1874 wurden die Bezüge der Seminarschullehrer jedesmal durch besondere Entschließungen geregelt; sie waren daher an den verschiedenen Seminarien auch verschieden. Der erste Seminarschullehrer in Speyer, Peter Hendel, wurde im Jahre 1855 mit einem Jahresbezuge von 400 fl. angestellt; dazu erhielt er freie Wohnung (1 Zimmer), Beheizung und Beleuchtung. Später, als er außerhalb des Seminars wohnte, bezog er 500 fl. per Jahr und 60 fl. Wohnungsentschädigung.

---

[1]) Bei Einführung der Markwährung an Stelle der bisherigen Guldenwährung wurde der Gulden (= 1,71 M.) bei sämtlichen Gehältern und Funktionsbezügen mit 1,80 M. umgerechnet, was einer Erhöhung aller Bezüge um 5 % gleichkam.

Die erste **allgemeine** Regelung der Gehaltsbezüge der Seminarschullehrer erfolgte durch Ministerialentschließung v. 5. Aug. 1874. Hienach wurde die Anfangsbesoldung der Seminarschullehrer also festgesetzt:

a) Funktionsbezug	720 fl.	928 fl.
b) Mietzinsentschädigung	100 fl.	
c) Dazu eine 15%ige Zulage a. d. Funktionsbezuge	108 fl.	

Außerdem erhielten dieselben die gleichen Dienstalterszulagen wie die wirklichen Schullehrer an den Volksschulen des Königreichs, nämlich ab 11. Jahre nach dem Seminaraustritte Quinquennalzulagen von je 50 fl. bis zur Höhe von 300 Gulden.

1876—1881.

Die Bezüge der Seminarschullehrer waren in diesen Jahren folgende:

Funktionsbezug	1296.— ℳ	1767.60 ℳ
Mietzinsentschädigung	180.— „	
Dazu aus dem Funktionsbezuge eine jährliche Zulage von 22½ % .	291.60 „	

und die Dienstalterszulagen der Volksschullehrer (siehe oben) in je 90 Mark.

1882—1887.

Vom 1. bis zum 3. Dienstjahre . .	1296 ℳ
„ 4. „ „ 5. „ . .	1476 „
„ 6. „ „ 10. „ . .	1656 „
Für jedes weitere Quinquennium .	180 „

Dazu kam noch die jährliche Zulage von 22½ % aus dem jeweiligen Funktionsbezuge, dann eine Mietzinsentschädigung von 180 Mark des Jahres. Der **Anfangsgehalt** betrug demnach 1767 Mark 60 Pfg. wie oben. Die Verbesserung liegt in den Alterszulagen.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für K.- u. Sch. v. 5. Juni 1882.

Seit 1. Januar 1888.

Seit 1. Januar 1888 beziehen die Seminarschullehrer außer dem ordentlichen Funktionsgehalte noch eine 29½prozentige Zulage. Ihre Bezüge stellen sich demnach also:

Dienstjahr.	Funktionsbezug.	Zulage.	Gesamtsumme.
	ℳ	ℳ	ℳ
1.—3.	1296	381	1677
4.—5	1476	435	1911
6.—10.	1656	489	2145

Dienstjahr.	Funktionsbezug.	Zulage.	Gesamtsumme.
	M.	M.	M.
11.—15.	1836	540	2376
16.—20.	2016	594	2610
21.—25.	2196	648	2844
26.—30.	2376	699	3075
30.—35.	2556	753	3309

Für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 180 Mark Funktionsgehalt mit der betr. Zulage mehr.

Hiezu kommt noch eine unveränderliche Mietzinsentschädigung von 180 Mark des Jahres. Der Anfangsgehalt ist demnach 1857 Mark.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für K.- u. Sch. v. 12. April 1888.

γ. Besoldung der Seminarhilfslehrer.

1874–1875.

Mit der Besoldung der Seminarhilfslehrer verhielt es sich bis zum Jahre 1874 ebenso, wie mit jener der Seminarschullehrer. Ihre Bezüge waren an den verschiedenen Seminarien nicht immer die gleichen. Der erste Seminarhilfslehrer an hiesiger Anstalt, Joseph Niedhammer, wurde im Jahre 1869 mit einem jährlichen Bezuge von 450 fl. angestellt nebst freier Wohnung, jedoch ohne den Genuß freier Beheizung und Beleuchtung. Der zweite, im Jahre 1872 ernannte Hilfslehrer, Matthäus Meyer, hatte einen Gehalt von 540 fl. nebst freier Wohnung, jedoch gleichfalls ohne Beheizung und Beleuchtung.

In allgemein gültiger Weise wurden die Bezüge der Seminarhilfslehrer zum erstenmale durch die nämliche Ministerialentschließung (vom 5. August 1874) geregelt, durch welche die erste allgemeine Normierung der Besoldung der Seminarschullehrer erfolgte. Die jährlichen Funktionsbezüge der Seminarhilfslehrer waren hiernach folgende:

Vom 1. bis zum 3. Dienstjahre . .	600 fl.
„ 4. „ „ 5. „ . .	700 fl.
„ 6. „ „ 10. „ . .	800 fl.
Für jedes weitere Quinquennium . .	100 fl.

Hiezu kam noch der Genuß freier Wohnung (eines Zimmers) mit Beheizung und Beleuchtung sowie eine 15prozentige Zulage aus dem Funktionsbezuge. Der Anfangsgehalt belief sich demnach auf 690 fl.

1876–1887.

In diesen Jahren waren die Bezüge der Seminarhifslehrer folgende:

Vom 1. bis zum 3. Dienstjahre .	.	1080 M.
„ 4. „ „ 5. „	. .	1260 „
Für jedes weitere Quinquennium	.	180 „

Dazu kam noch eine 22½prozentige Zulage aus dem jeweiligen Funktionsbezuge, sowie der Genuß freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung. Somit betrug der Anfangsgehalt: 1323 M.

Seit 1. Januar 1888.

Seit 1. Januar 1888 erhalten die Seminarhilfslehrer wie die Seminarschullehrer außer dem ordentlichen Funktionsgehalt noch eine 29½prozentige Zulage. Ihre Bezüge sind demnach folgende:

Dienstjahr.	Funktionsbezug.	Zulage.	Gesamtsumme.
	M.	M.	M.
1.—3.	1080	318	1398
4.—5.	1260	372	1632
6.—10.	1440	423	1863
11.—15.	1620	477	2097
16.—20.	1800	531	2331
21.—25.	1980	582	2562
26.—30.	2160	636	2796
31.—35.	2340	690	3030

Für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 180 M. Funktionsgehalt mit der treffenden Zulage mehr.

Hiezu kommt noch der Genuß freier Wohnung (eines Zimmers) mit Beheizung und Beleuchtung im Anstaltsgebäude.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern f. K.- u. Sch. v. 12. April 1888.

d. Gehaltsbezüge der Präparanden-Hauptlehrer.

1866—1867.

Jährlicher Funktionsbezug	600 fl. im 1. Sexennium
	700 fl. im 2. „
	800 fl. im 3. „

Nebenbezug: Freie Wohnung oder 100 fl.

Allerhöchste Verordnung vom 29. Sept. 1866, „die Bildung der Schullehrer betr.

1868—1871.

Zu den bisherigen Bezügen kam noch eine jährliche Teuerungszulage von 100 fl.

1872—1873.

Vom 1. bis zum vollendeten 3. Dienstjahre	900	fl.
„ 4. „ „ „ 5. „	1050	fl.
„ 6. „ „ „ 10. „	1200	fl.
Für jedes weitere Quinquennium . . .	100	fl.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern f. K.- u. Sch. v. 9. Juni 1872.

1874—1875.

Der bisherige Bezug erhöhte sich um eine 15prozentige Zulage aus dem jeweiligen Funktionsgehalte.

1876—1885.

Vom 1. bis zum vollendeten 3. Dienstjahre	2280	M.
„ 3. „ „ „ 5. „	2640	„
„ 6. „ „ „ 10. „	2820	„
Für jedes weitere Quinquennium . . .	180	„

Gehaltsregulativ vom 12. August 1876.

Seit 1. Januar 1886.

Eine Änderung in den bisherigen Bezügen tritt nur insofern ein, als nach Ablauf der ersten 7 Dienstjahre noch ein jährlicher Wohnungsgeldzuschuß von 180 M. gewährt wird.

ε. Gehaltsbezüge der Präparandenlehrer.[1])

1866—1867.

Jährlicher Funktionsbezug	350	fl.
Nebenbezug: Freie Wohnung oder . . .	50	fl.

Allerhöchste Verordnung v. 29. Sept. 1866.

1868—1871.

Die Präparandenlehrer erhielten zu ihren bisherigen Bezügen eine Teuerungszulage von 50 fl.

1872—1873.

In den ersten 5 Dienstjahren	600	fl.
Für jedes weitere Quinquennium	100	fl

Der einzelnen Lehrern bisher zugestandene Nebenbezug des Genusses einer freien Dienstwohnung oder einer Entschädigung hiefür von jährlich 50 fl. fiel von nun an weg. Solchen Lehrern, die sich fortan im Genusse einer freien Wohnung befanden, wurden jetzt jährlich 50 fl. an ihrem Funktionsbezuge in Aufrechnung gebracht.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern f. K.- u. Sch. v. 9. Juni 1872.

---

[1]) Bis zum Beginne des Schuljahres 1872/73 hießen die Präparandenlehrer „Hilfslehrer".

1874—1875.

In den ersten 3 Dienstjahren	600 fl.
Vom 4. bis zum vollendeten 5. Jahre . .	700 „
„ 6. „ „ „ 10. „ . .	800 „
Für jedes weitere Quinquennium	100 „

Hiezu kam noch eine 15prozentige Zulage aus dem jeweiligen Funktionsbezuge. Der Anfangsgehalt belief sich somit auf 690 Gulden.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern f. K.- u. Sch. v. 6. Aug. 1874.

1876—1887.

1. bis 3. Dienstjahr	1260 M.
4. „ 5. „	1440 „
6 „ 10. „	1620 „
Für jedes weitere Quinquennium . . .	180 „

Dazu noch eine jährliche Zulage von 22½ % aus dem jeweiligen Funktionsbezuge. Anfangsgehalt 1543 Mark 50 Pfg.

Seit 1. Januar 1888.

Gleich den Seminarschullehrern und Seminarhilfslehrern genießen die Präparandenlehrer seit 1. Januar eine 29½prozentige Zulage aus ihrem jeweiligen Funktionsgehalte. Die Bezüge derselben sind seit genanntem Datum folgende:

Dienstjahr.	Funktionsgehalt M.	Zulage. M.	Gesamtsumme. M.
1.—3.	1260	372	1632
4.—5.	1440	423	1863
6.—10.	1620	477	2097
11.—15.	1800	531	2331
16.—20.	1980	582	2562
21.—25.	2160	636	2796
26.—30.	2340	690	3030
31.—35.	2520	744	3264

Für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 180 Mark Funktionsgehalt mit der betr. Zulage mehr.

Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern f. K.- u. Sch. vom 12. April 1888.

d) Lehrpersonal des Kgl. Schullehrerseminars Speyer.[1])

Bei Eröffnung des Seminars im Jahre 1839 bestand der Lehrkörper desselben aus folgenden Mitgliedern:

---

1) Vgl. Reithers „Erinnerungen".

1. dem Inspektor und 1. Lehrer Priester Peter Köstler;
2. „ Präfekten und 2. Lehrer Priester Konrad Reither;
3. „ 3. Seminarlehrer Karl Le Maire;
4. „ Musiklehrer Eduard Rottmanner;
5. „ Zeichenlehrer Joseph Kellerhoven.

Bald ergab sich aber eine Veränderung. Am 29. September 1842, somit noch vor Beginn des Schuljahres 1842/43, wurde der Zeichenlehrer Kellerhoven von einem Schlagflusse getroffen und hiedurch so gelähmt, daß er seine Thätigkeit an der Anstalt aufgeben mußte. Seine Stelle wurde vorerst aushilfsweise durch die Herren Bauschaffner Köhler und Geometer Decher versehen, vom 12. Mai 1843 an aber dem Zeichenlehrer Peter Zech übertragen und zwar bis zum Tode Kellerhovens im Jahre 1849 als Stellvertreter des letzteren, dann in endgiltiger Weise.

Ein weiterer Verlust traf die Anstalt im Laufe des Schuljahres 1842/43 durch den am 4. Mai erfolgten jähen Hingang des Musiklehrers Rottmanner. An dessen Stelle wurde vorübergehend der Schulgehilfe Ludwig Hast eingerufen, die Stelle selbst aber am 12. Februar 1844 dem bisherigen Lehrer am akademischen Musikinstitut in Würzburg, Georg Hammer, verliehen.

Ganz besonders reich an Änderungen im Personalstand war das Schuljahr 1845/46. Gleich zu anfang desselben schied Inspektor Köstler, welcher bereits unterm 14. August 1845 zum Regens des Klerikalseminars und bischöflichen Konviktes ernannt worden war, aus dem Lehrkörper der Anstalt aus. Auf dessen Stelle rückte, vom 15. November an, der bisherige Präfekt Reither vor, und zu dessen Nachfolger wurde vom 1. März 1846 an der Priester Georg Ludwig Zeller ernannt. Noch am 29. Dezember 1845 war aber auch der Musiklehrer Gg. Hammer gestorben. Für ihn wurde, nachdem vorübergehend der Gesanglehrer der Kgl. Studienanstalt, B. Wiß, und der Lehrer an der hiesigen Knabenschule, J. Lutz, Aushilfe geleistet hatten, vom 1. Juni 1846 an Joh. Bapt. Benz berufen. Des Wechsels war jedoch noch kein Ende. Im Juli des Jahres 1846 verunglückte der Seminarlehrer Le Maire im Rheine, so daß auch dessen Funktionen neu zu verleihen waren. Die Seminarlehrerstelle erhielt nun der bisherige zweite Lehrer an der kathol. Knabenschule zu Speyer, Franz Zöller, und die Funktion eines Schreiblehrers der dritte Lehrer derselben Schule, Franz Ludwig Günther, beide vom 1. Oktober des Jahres 1846 an.

Nachdem so die Lücke, welche durch den Tod Le Maires entstanden, wieder ausgefüllt worden, war der Stand des Lehrkörpers folgender:

1. Priester Konrad Reither, Inspektor, Lehrer der Religions- und Erziehungslehre;

2. Priester Ludwig Zeller, Präfekt, Lehrer für Mathematik, Naturkunde und Geschichte;
3. Franz Zöller, 2. Seminarlehrer, Lehrer für deutsche Sprache, Geographie, Landwirtschaft und Taubstummenunterricht;
4. Joh. Bapt. Benz, Musiklehrer;
5. Peter Zäch, Zeichenlehrer;
6. Franz Ludwig Günther, Schreiblehrer.

Von 1846/47—1868/69, also volle 22 Jahre, blieb nun die Zusammensetzung des Lehrkörpers nahezu die gleiche; nur der Lehrer Peter Hendel, welcher mit der Führung der neugegründeten Übungsschule betraut worden, sowie der Kunst- und Handelsgärtner Karl Velten, dieser als Landwirtschaftslehrer, sind im Jahre 1855 noch hinzugetreten.

Im Jahre 1863 wurde Musiklehrer Benz zum Seminarlehrer befördert, und 1865 vertrat Lehrer Klein längere Zeit den Seminarschullehrer Hendel, welcher durch Krankheit an der Erfüllung seiner Berufspflichten gehindert war.

Die Stabilität der Personalverhältnisse endete mit dem Jahre 1868/69. Am Schlusse dieses Jahres trat zunächst der Lehrer Günther infolge von organischen, durch das Normativ von 1866 bedingten Änderungen von seiner Stelle als Schreiblehrer zurück, und am 29. April 1870 wurde Inspektor Reither durch die Gnade Sr. Majestät König Ludwigs II. zum Bischofe der Diözese Speyer ernannt. Ihm folgte als Vorstand der Anstalt der bisherige Präfekt, Priester Ludwig Zeller, in dessen Stelle rückte Seminarlehrer Zöller ein, und die nun frei gewordene Seminarlehrerstelle wurde dem Lehrer Wendelin Matt übertragen. Die Wirksamkeit Zellers als Vorstand währte indes nicht lange. Schon 1872 ließ er sich seines Amtes entheben, um eine Pfarrei zu übernehmen. Ebenso war Matt nur kurze Zeit an der Anstalt thätig; bereits 1873 erfolgte dessen Beförderung zum Kgl. Kreisschulinspektor und Kreisscholarchen an der Kgl. Regierung der Pfalz. Auf die hiedurch erledigten Stellen wurde und zwar als Inspektor der bisherige Vorstand des Lauinger Schullehrerseminars, Dr. Aug. Kittel, und als Seminarlehrer der an der Anstalt seit 1855 als Seminarschullehrer wirkende Peter Hendel, ersterer vom 1. April, letzterer vom 1. November 1873 an berufen, zum Seminarschullehrer aber der Lehrer Jakob Roth ernannt, dieser vom 1. Januar 1874 an. Bis zum Vollzuge der Ernennung Hendels hatten die Kgl. Professoren des hiesigen Realgymnasiums, Dr. Jos. Hofmann und Joh. Bapt. Staudacher, sowie der Kgl. Studienlehrer Falk den Unterricht in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen zu erteilen die Güte gehabt. Als neues Mitglied trat 1873 außerdem noch in den Lehrkörper ein Domvikar Kuhn,

da durch den Rücktritt Zellers auch die Stelle eines Religionslehrers frei geworden.

Seit 1869 wirken am Seminar auch Seminarhilfslehrer. Der erste derselben, Joseph Niedhammer, gehörte der Anstalt an von 1869—1872; ihm folgte Matthäus Meyer 1872—1876.

Langjährige Mitglieder des Lehrerkollegiums sah die Anstalt 1874 scheiden. Seminarlehrer Dr. Benz und Zeichenlehrer Zäch traten in diesem Jahre in den Ruhestand. An Stelle des erstern wurde vom 16. April 1875 an der bisherige Chorregent in Wallerstein, Anton Häfele, berufen, und die Funktion Zächs ging an den Seminarschullehrer Jakob Roth über. Letzterer wirkte indes am Seminare nur kurze Zeit; schon 1877 wurde derselbe zum Kgl. Kreisschulinspektor und Kreisscholarchen an der Kgl. Regierung der Pfalz befördert. Sein Nachfolger als Seminarschullehrer und Zeichenlehrer ist seit 1. Januar 1878 Ludwig Demolet, vorher Lehrer in Offenbach. Auch Kunstgärtner Velten trat 1877 von seiner Lehrstelle zurück.

1880 trat ein Wechsel des Religionslehrers ein, da Domvikar Kuhn infolge seiner Beförderung zum Domkapitular seine Stelle niederlegte; sein Amt übernahm der Domvikar Karl Le Maire, welcher es bis zum 1. Oktober 1887 als Funktionär versah, seither aber als Kgl. Seminarpräfekt und 1. Seminarlehrer bekleidet.

Eine Vermehrung des Lehrpersonals hatte die im Jahre 1881 stattgefundene Umbildung des Schullehrerseminars zu einer Lehrerbildungsanstalt im Gefolge. Vor allem wurde der bisherige Kgl. Hauptlehrer der Präparandenschule Speyer, Philipp Kraus, zum Kgl. Seminarlehrer ernannt; aber auch die Präparandenlehrer Orth, Hornbach und Bohl fanden infolge der organischen Vereinigung der Präparandenschule mit dem Seminar sofort an letzterem Verwendung, desgleichen der Religionslehrer der Präparandenschule, Domvikar Friedrich Molz. Letzterer schied seit der Ernennung Le Maires, des Religionslehrers am Seminar, zum Kgl. Präfekten (1. Oktober 1887) aus dem Lehrkörper aus, da dieser nunmehr den gesamten Religionsunterricht zu erteilen hatte.

Seit 1876 hatten auch die Hilfslehrer mehrfach gewechselt. Meyer, welcher zum Präparandenlehrer an der Kgl. Präparandenschule Kirchheimbolanden ernannt worden war, folgte im Januar 1872 Jakob Strubel. Derselbe trat indes schon nach 9 Monaten wieder in den Volksschuldienst über. Von Oktober 1872—1881 fungierte als Hilfslehrer Martin Dexel, vorher Schulverweser in Augsburg. Auch dieser wandte sich wieder dem unmittelbaren Volksschuldienste zu. Sein Nachfolger wurde der Schulverweser Adam Schmülders (1881—1887), neben welchem 1884 in der Person des Schulverwesers Johann Faußner von Sappenfeld ein 2. Seminarhilfslehrer aufgestellt wurde.

Mehrfache Änderung im Personalstand brachte das Jahr 1886/87. Der Kgl. Seminarlehrer Häfele wurde infolge ernsten Unwohlseins vom 1. Februar an in Ruhestand versetzt; an dessen Stelle trat der bisherige Präparandenlehrer Orth, und der Nachfolger des letztern wurde der bis dahin an der Kgl. Präparandenschule Blieskastel thätige Präparandenlehrer Joseph Niedhammer.

Ganz besonders bewegt war das Schuljahr 1887/88. Mit dem 1. Oktober 1887 beschloß der Kgl. Seminarpräfekt und 1. Seminarlehrer Franz Zöller seine lehramtliche Thätigkeit, nachdem er seit 1846, also 41 Jahre, der Anstalt angehört hatte. Die hierdurch in Erledigung gekommene Stelle wurde, wie bereits erwähnt, ab 1. Oktober 1887 dem Priester Karl Le Maire übertragen. Vom gleichen Tage an war auch der Kgl. Seminarlehrer Hendel wegen körperlichen Leidens in den Ruhestand getreten und zwar zunächst auf ein Jahr. Da der neuernannte Präfekt durch die Erteilung des Religionsunterrichtes vollauf beschäftigt ist und für andere Fächer nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, so wurde neben der durch Hendels Abgang freigewordenen Stelle eine weitere errichtet und demzufolge ab 1. November 1887 die Präparandenlehrer Valentin Hornbach an der Kgl. Lehrerbildungsanstalt Speyer und Peter Städtler an der Kgl. Lehrerbildungsanstalt Amberg zu Seminarlehrern befördert. Mit demselben Tage erfolgte die Ernennung des Seminarhilfslehrers Adam Schmülders zum Präparandenlehrer an der Kgl. Präparandenschule Speyer und die Einberufung des Schulverwesers Ludwig Eid als Seminarhilfslehrer.

Mit Schluß des Wintersemesters trat auch noch ein Wechsel in der Vorstandschaft ein, indem durch Allerhöchste Entschließung vom 13. März 1888 der Kgl. Seminarinspektor Dr. August Kittel, vom 1. April an, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen körperlichen Leidens in den Ruhestand versetzt und vom gleichen Tage an der Kgl. Seminarlehrer Dr. Michael Geistbeck in Freising zum Inspektor der Kgl. Lehrerbildungsanstalt Speyer ernannt wurde.

Dem Jahre 1888 gehört endlich noch an der Übertritt des Seminarlehrers Hendel in den bleibenden Ruhestand.

Die jüngsten der Veränderungen erfolgten im April des laufenden Jahres, indem der bisherige Seminarhilfslehrer Johann Faußner vom 16. April an auf die Stelle eines Präparandenlehrers nach Blieskastel und der Schulverweser Joseph Joachimbauer von Landshut vom gleichen Tage an als Seminarhilfslehrer nach Speyer berufen wurde.

4. Unterricht.

a) Lehrordnungen.

Für den Unterricht am Seminar waren seit seiner Gründung maßgebend die bezüglichen Bestimmungen der höchsten Verordnungen vom 31. Januar 1836 und 15. Mai 1857 „die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern betr.," dann der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Sept. 1866 gleichen Betreffs mit den durch die höchsten Entschließungen vom 3. März 1877, 29. Dezember 1884 und 7. September 1886 getroffenen Änderungen.

Im Folgenden sind all diese Bestimmungen zusammengestellt; um aber einen Überblick über die gesamte geschichtliche Entwicklung des Unterrichts an den Lehrerseminarien zu geben, habe ich auch die entsprechenden Normen des ersten für bayerische Seminarien erlassenen Regulativs vom 11. Juni 1809 in den Text aufgenommen.

Lehrord-

Lehrordnung vom Jahre 1809.

Religionslehre.

In den Lehren des Christentums sollen die Präparanden*) so weit geführt werden, daß sie nicht nur die Lehren der christl. Moral und Religion in ihrem Hauptumfang historisch kennen und den Kern derselben in Christus' und seiner Apostel eigenen Aussprüchen sogar auswendig wissen, um ihren künftigen Schülern selbst mit einem guten Beispiel vorleuchten zu können, sondern daß sie auch imstande sind, von ihrem Glauben an diese Lehren und von ihrer Einsicht in dieselben eine für sich selbst befriedigende Rechenschaft zu geben, um durch eine ihnen selbst deutlich gewordene Achtung der segenvollen Lehren Jesu auch auf ihre Schüler eine fruchtbare Erkenntnis jener Lehren fortpflanzen zu können.

Jedoch wird sich der Unterricht über Moral und Religion in den Schullehrerseminarien auf die wesentlichsten Grundlehren des Christentums, welche auch in den Volksschulen zu lehren sind, beschränken müssen.

*) Nach d. Regulativ v. J. 1809 heißen die Zöglinge des Schullehrerseminars Präparanden.

Lehrordnung vom Jahre 1836.

Religionslehre.

Der Zweck derselben ist, die Seminaristen mit den Lehren und Vorschriften ihrer Konfession in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungensein, sondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Übertragung des Lehrstoffes auf andere verbürgt und mit der Glaubenslehre die Liebe zum Guten auf das Innigste in das ganze Wesen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei ist

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wortverständnisses und so zu erklären, daß die Seminaristen daraus lernen, wie sie als künftige Lehrer teils vorbereitend, teils nachhelfend auf das Gedeihen des Religionsunterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiösen Sinn erwecken und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen sollen.

b) Der Unterricht in der bibl. Geschichte, welcher zugleich die Kenntnis des Hauptinhaltes der heil. Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schulseminarist in den Stand gesetzt werde, die bibl. Geschichten, Gleichnisse und Reden in einer für Kinder angemessenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben und dieselben in das Gemüt der Kinder zu übertragen. Mit ihm ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, sowie eine kurze Übersicht der festl. Zeiten und über die Geschichte des Christentums zu verbinden.

nungen.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
Religionslehre. Der Zweck derselben besteht darin, daß die Seminaristen mehr und mehr eingeführt werden in die Erkenntnis der Offenbarungen und der Thaten Gottes zum Heile der Menschheit und in die gläubig sieghafte Anerkenntnis derselben, daß demnach ihnen alles, was der Heiland durch seine Kirche an Wahrheit und Gnade darbietet, nahe gelegt werde, und daß die glaubensfreudige Erkenntnis durch ein christlich kirchliches Leben sich verwirkliche, in die entsprechenden Gefühle, Gesinnungen und Hoffnungen übergehe, namentlich in die der Christenwürde und Christendemut, der Christenliebe und des Christenfriedens und sich zur Verherrlichung Gottes in allem Thun und Lassen darstelle. Nur dann, wenn die Seminaristen mit lebendigem christlichen Glauben in den Lehrberuf eintreten und so darin wirken, vermögen sie das Ihrige zur Weckung des in Liebe thätigen Glaubens unter der Jugend beizutragen. (Alles übrige wie in der Lehrordnung vom Jahre 1836.)	Religionslehre. A. Katholische Konfession. I. Kurs. Im engen Anschluß an den Unterricht im Katechismus und in der bibl. Geschichte und mit steter Rücksichtnahme auf festere Begründung desselben den Bedürfnissen der Schüler entsprechend unter Zugrundelegung eines geeigneten Lehrbuches. Das christl. Lehrgebäude. Mittel- und unmittelbare Offenbarung; die Beweisgründe für ihre Göttlichkeit, Kenntnis der Glaubensquellen; Erschaffung der Welt; Zustand der Engel und des ersten Menschen, Sündenfall und seine Folgen, Notwendigkeit der Erlösung; der Erlöser; das dreifache Amt Christi; die Aneignung der vollbrachten Erlösung in der Kirche durch den Gebrauch der Gnadenmittel; die Lehre von der Kirche als Stellvertreterin Christi in seinem dreifachen Amte; die Kirche im Jenseits; allgemeine Vollendung; Einschaltung und Lösung der vorzüglichsten Einwendungen, welche hiegegen gewöhnlich gemacht werden. II. Kurs. Die christl. Sittenlehre. Unterschied zwischen christlicher und heidnischer Sittenlehre; Grundbedingungen des sittlich Guten. Die christliche Tugend und ihr Gegenteil; die Sünde; Einteilung, Zusammenhang und Wert der Tugenden; die Stellung des Menschen zu Gott; göttliche Tugenden; die Gottes- und Heiligenverehrung; der Eid; die Gelübde; die Stellung des Menschen zu den unvernünftigen Geschöpfen und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen; die Stellung des Christen zu seinen Nebenmenschen als Glieder der gesellschaftlichen Ordnung,

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
	c) Das Auswendiglernen bibl. Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse tief eingeprägt und mit Würde und Anstand vorgetragen, sondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beim Religionsunterricht an der rechten Stelle eingeflochten werden.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
	Familienleben; Staat; die Stellung des Christen zu den Abgestorbenen. Mit dem ganzen Unterricht wird die Katechisation verwebt. Außer diesem systematischen Unterricht ist noch die Religionsgeschichte zu behandeln und zwar I. Kurs. Von der Gründung der Kirche bis zur Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert. II. Kurs. Von der Reformation bis auf die neueste Zeit. B. Protestantische Konfession. I. Kurs. a) Geschichtlicher Unterricht. Kurze übersichtliche Wiederholung der bibl. Geschichte alten und neuen Testaments nach ihren wichtigsten, heilsgeschichtlichen Momenten. Übergang zur Geschichte der christl. Kirche, bei welcher besonders hervorzuheben sind: Verfassung und Einrichtungen in den ersten Jahrhunderten, die Verfolgungen der Christen mit Beispielen ausdauernden Zeugenmutes, Constantin, die merkwürdigsten Kirchenlehrer, das Papsttum, Trennung der morgen- und abendländischen Kirche, Christianisierung Deutschlands, insbesondere Bayerns, Frankens und Schwabens. — Vorläufer der Reformation. b) Kenntnis der heil. Schrift. Geschichte des neutestamentlichen Kanons, soweit es nöthig ist, um dem künftigen Lehrer gegen die Angriffe auf die Echtheit neutestamentlicher Schriften Waffen in die Hände zu geben. Lesen und Erklären eines Evangeliums. c) Systematischer Unterricht. Unter wiederholender Hinweisung auf den früheren Katechismusunterricht und tieferer Begründung

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
	desselben die Entwicklung des biblischen Gottes- und Offenbarungsbegriffes und Feststellung desselben gegenüber den Richtungen des Deismus, Pantheismus und Materialismus, deren Widersprüche und Unzulänglichkeiten in bestimmten, den Schülern auszuführenden Sätzen darzulegen sind. Die bibl. Lehre von der Schöpfung, der Sünde und ihren Folgen. II. Kurs. a) Geschichtlicher Unterricht. Eingehendere Darstellung der Reformationsgeschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, von denen die Augsburgische Konfession zu lesen und kurz zu erktären ist. Im protest. Schullehrerseminar der Pfalz ist der eigentümliche und unterscheidende Charakter der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz darzulegen und die Augsburgische Konfession von 1540 dem Unterricht zu grunde zu legen. b) Fortgesetztes Lesen und Erklären biblischer Bücher, namentlich der neutestamentlichen Briefe. c) Systematischer Unterricht. Derselbe schließt sich an den des I. Kurses an und umfaßt die Lehre von der Erlösung, der Vorbereitung des Heils in der Juden- und Heidenwelt, Menschwerdung Gottes, Person und Werk Jesu Christi, von dem hl. Geiste, von der Buße und dem Glauben, der Rechtfertigung, der Heiligung, von der Kirche, den Gnadenmitteln, den letzten Dingen, wobei die Unterscheidungslehren unter Hinweisung auf die Augsburgische Konfession gebührend zu berücksichtigen sind. Im Anschluß an die Glaubenslehre sind sodann

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
Deutsche Sprache. 1. Lesen; (technisches, logisches, ästhetisches; ernstliche Beschäftigung mit vorzüglichen deutschen Schriften; fleißiges Lesen und Auswendiglernen musterhafter Stücke); 2. Schreiben; (kalligraphisches, orthographisches; grammatische Übungen; Kunst des Gedankenausdrucks, wozu Aufgaben allerlei Inhalts, aber nicht zu sogenannten Aufsätzen, sondern vorzüglich zu Briefen zu wählen sind).	**Deutsche Sprache.** Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt a) in den Leseunterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in deutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabsichtigt; b) in den deutschen Sprachunterricht im engern Sinne des Wortes, nämlich in die Angewöhnung, sich in der Muttersprache sowohl mündlich als schriftlich mit Klarheit, Bestimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobei die Grundsätze und Formen der Sprache zwar vollständig, aber nicht in wissenschaftlich grammatischer Form, sondern in der ganz einfachen Weise fortlaufender mündlicher Übungen und solcher schrift-

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
	die Grundzüge der christlichen Sittenlehre zu lehren und hiebei die Pflichten des Christen gegen Gott, sich selbst, den Nächsten im allgemeinen, sowie in den besondern Verhältnissen zur Kirche, Familie und zum Staate zu entwickeln und zu begründen. Bei dem systematischen Unterrichte in beiden Kursen ist vorwiegend die katechetische Methode anzuwenden und sind die früher gelernten biblischen Beweisstellen zu wiederholen, auch Lieder, einzelne Psalmen ꝛc. ꝛc. zu memorieren. Die Schüler beider Kurse, namentlich des II. Kurses, haben gemäß § 66 des Normativs unter Anleitung des Lehrers in der Musterschule auch eigene Versuche in Erklärung von Katechismusstücken dem Wortsinne nach und leichterer Bibelabschnitte anzustellen.
Deutsche Sprache. Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt: a) in den Leseunterricht (wie nach d. Lehrordnung v. J. 1836); b) in den deutschen Sprachunterricht im engern Sinn, welcher einfach und bündig die Grundsätze der Wort- und der Satzlehre zu entwickeln und deren Anwendung in zahlreichen Übungen zu zeigen hat; c) in Übung im schriftlichen Ausdrucke, wobei die Seminaristen nicht allein in den gewöhnlichen Geschäftsaufsätzen, die für die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen notwendig, sondern auch in Anwendung größerer Aufsätze zu üben sind.	**Deutsche Sprache.** I. Kurs. Kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Stil in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken. Kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stilgattungen und Dichtungsarten. Im Anschluß hieran Lesen und Erklären deutscher Musterstücke. Memorieren einzelner derselben zur Übung im freien Vortrag. Schriftliche Übungen in Aufsätzen abhandelnder Art, besonders aus dem Gebiet der Realien, und zwar: a) nach gegebener Disposition, b) ohne gegebene Disposition. Mündl. Vortrag des Ausgearbeiteten. II. Kurs. Die Hauptmomente aus der deutschen Literaturgeschichte. Im Anschluß

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
	lichen Aufgaben vorzutragen sind, welche sich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer u. namentlich auch auf die mit den Schuldiensten häufig verbundene Gemeindeschreiberei beziehen.
Rechnen.	**Rechnen.**
Das Rechnen soll der künftige Schullehrer nicht bloß mechanisch und nicht bloß in dem Umfange, in welchem es in der Regel in der Volksschule zu lehren ist, lernen. Wie der Lehrer überall untüchtig ist, wenn er nur gerade so viel zur Not weiß, als er zu lehren hat, und wenn er seinen Gegenstand selbst nur nach einer gewissen mechanischen Form aufgefaßt hat, so zeigt sich diese Unvollkommenheit besonders auffallend auch bei dem arithmetischen Unterrichte, indem gerade dieser Unterricht, der so vorzüglich	Der Unterricht im Rechnen, dessen Ziel nicht bloß das mechanische Zählen, Zusammensetzen und Behandeln der Ziffer, sondern viemehr die Schärfung des Denkens ist, zerfällt a) in das sogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen und b) in das Tafel- oder schriftliche Rechnen, welche beide im Unterricht so viel als möglich zu verbinden und durch die Wahl passender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben doppelt erfolgreich zu machen sind.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
Bei allen Sprachübungen, sowohl mündlichen als schriftlichen, wird auf Rechtschreibung genaue Rücksicht genommen.	hieran Lesen und Erklären ausgewählter Musterstücke aus deutschen Klassikern. Memorieren einzelner derselben zur Übung im freien Vortrag. Fortgesetzte Übung im Disponieren und Anfertigen von freien Aufsätzen abhandelnden Inhalts über verschiedene Themata aus der Geschichte, Naturkunde und Pädagogik. Mündl. Vortrag des schriftlich Dargestellten. In beiden Kursen ist bei allen schriftl. Arbeiten auf eine sprachrichtige Darstellung und auf eine deutliche, reinliche und schöne Handschrift strenge zu halten. Beim Besprechen der stilistischen Arbeiten ist auf die einschlägigen grammatikalischen und orthographischen Regeln fortwährend Rücksicht zu nehmen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Zöglinge eine richtige Anleitung bekommen, welchen Gang sie bei den Aufsatzübungen in der deutschen Schule nach den verschiedenen Kursen einzuhalten haben. In allen Unterrichtsfächern ist darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge bei der mündl. Reproduktion und Produktion von Gedanken sich deutlich, sprachrichtig und zusammenhängend ausdrücken lernen.
Rechnen. Der Unterricht im Rechnen hat nicht bloß Behandlung der Zahlen, sondern vielmehr die Schärfung und Bildung der Denkkräfte zum Zwecke und zerfällt a) in das mündliche oder sogenannte Kopfrechnen und b) in das schriftliche oder Tafelrechnen, welch beide im Unterricht so viel als möglich zu verbinden sind. Nachdem der künftige Lehrer in seiner Vorbereitungszeit mit dem Wesen des Zahlensystems, den Eigenschaften	**Arithmetik und Mathematik.** I. Kurs. Algebra. Kenntnis der mathematischen Zeichen und Anwendung derselben in den 4 Grundrechnungsarten. Die Buchstabenrechnung in ganzen und Bruchgrößen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Erhebung der Zahlen auf Potenzen. Das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel und Anwendung dessen auf praktische Fälle. II. Kurs. Die Elemente der Geometrie, jedoch so, daß als Hauptsache nicht der

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
geeignet ist, die Denkkraft zu üben, so oft nur dazu dient, die Denkkraft durch sklavisches Formelwerk abzustumpfen. Es läßt sich also um so weniger die Notwendigkeit verkennen, die Präparanden in der arithmetischen Kunst so zu üben, daß sie nicht nur im stande sind, ihren künftigen Lehrlingen ungefähr so viel davon mitzuteilen, als diese etwa zur Berechnung ihres Unterhalts bedürfen mögen, sondern daß sie auch verstehen lernen, die arithmetischen Übungen selbst als ein wirksames Mittel zur Weckung und Übung der Denkkraft bei ihren Schülern zu benutzen.	
Unterricht über die Schuldisziplin.	Erziehungslehre.
Der Unterricht über diesen wichtigen Zweig des Schulamtes soll nicht in dem Vortrage einer weitläufigen Theorie und angehäufter theoretischer Regeln und Vorschriften bestehen, sondern vielmehr darin, daß den Präparanden in einer konzentrierten Darstellung einleuchtend gemacht werde, wie viel der Schullehrer auch rücksichtlich der Erziehung seiner Schüler leisten könne, wenn er nur unablässig und mit Nachdruck auf Reinlichkeit, Ruhe, Folgsamkeit, Achtsamkeit, Rechtlichkeit, Verträglichkeit, anständiges Betragen derselben	Die Erziehungslehre, welche ihrer Bestimmung nach die Schulseminaristen mit der Natur des Kindes und den verschiedenen Einwirkungen auf dasselbe, mit dem sorgsamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen soll, daß nur durch Beachtung der Eigentümlichkeiten jedes einzelnen Kindes und durch zweckmäßige Entwicklung derselben bleibende Veredlung möglich ist, zerfällt: a) in die allgemeinen Erziehungsgrundsätze,

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
der Zahlen und ihren verschiedenen Verbindungen bekannt gemacht und in der durch diese Hilfsmittel möglichen geschickten Auflösung von Aufgaben tüchtig geübt sein soll, besteht die Aufgabe des Seminarunterrichts in der Anleitung und praktischen Übung zum eigenen Erteilen des Unterrichts in diesem Lehrzweige. Der ganze in die deutsche Schule gehörige Teil der Zahlenlehre wird daher in diesem Sinne in einer dem Gange der deutschen Schulen entsprechenden Ordnung und Methode wieder durchgearbeitet. Hiemit ist tiefere Begründung, Erzeugung klareren Verständnisses, nötige Ergänzung und Erweiterung rücksichtlich der einzelnen Abschnitte der Zahlenlehre, Gewöhnung an Richtigkeit und Reinheit des Ausdrucks zu verbinden und Anweisung zum Stellen von Aufgaben, die alle aus dem praktischen Leben genommen werden, zu geben. Rücksichtlich der Zeit scheidet sich der Unterricht so, daß im ersten Jahre die Anweisung gegeben wird in demjenigen Teile des Rechnens, der den unteren Abteilungen der deutschen Schule angehört, das zweite Jahr aber die der oberen Schulklasse zugewiesenen Abschnitte umfaßt.	Beweis, sondern die Anwendung auf Fälle im praktischen Leben erscheint. Insbesondere Längen-, Flächen- und Körperberechnung. Dabei ist der Unterrichtsstoff der Präparandenschule zu dem Zwecke zu wiederholen, um den Zöglingen die Anleitung zum eigenen Erteilen des Unterrichts in der Schule zu geben. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß im ersten Jahre der den unteren Abteilungen der deutschen Schule, im zweiten Jahre der den oberen Kursen zugewiesene Unterrichtsstoff behandelt wird. Auch ist in beiden Kursen das Kopfrechnen in gesteigerten Übungen fortzusetzen, um Gewandtheit und schnellen Überblick über die gegebenen Zahlenverhältnisse zu erzielen.
Die Erziehungslehre. Diese muß sich in ihrer Grundlage auf die ewigen Wahrheiten des Christentums stützen und ihr Ziel nicht damit abschließen, daß die Kinder bloß in zeitlicher Hinsicht brauchbare Menschen werden, sondern auch die Befähigung für die ewige Bestimmung erlangen, daß sie also zu religiös-sittlichen Menschen gebildet werden. Das eine schließt das andere nicht nur nicht aus, sondern kann ohne dasselbe gar nicht einmal wahrhaft bestehen. Alle Fähigkeiten und Bedürfnisse des Menschen, die Empfänglichkeit und	Erziehungs- und Unterrichtskunde. I. Kurs. Die allgemeinen Grundsätze der Körper- und Seelenlehre als Grundlage der Erziehungs- und Unterrichtslehre und im Anschlusse hieran diese selbst. Auscultieren beim prakt. Schulhalten. Kleine Versuche im prakt. Schulhalten. II. Kurs. Geschichte der Pädagogik und Methodik mit biographischen Bildern einzelner hervorragender Pädagogen. Die

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
in und außer der Schule u. s. w. hält, die Trägen, Nachlässigen, Mutwilligen, Lügenhaften, Halsstarrigen 2c. 2c. mit Ernst, Tadel und Strafe zur Besserung antreibt, die Fleißigen, Pünktlichen 2c. 2c. mit Liebe, Lob und Belohnung zu weiteren Fortschritten ermuntert, u. s. f. Wird diese Anleitung der Präparanden durch das Beispiel der mit den Seminarien verbundenen Musterschulen zugleich praktisch anschaulich gemacht, so läßt sich mit Recht erwarten, daß auf diesem Wege für Verbesserung des Erziehungsgeschäftes in den Volksschulen wirksamer gesorgt werde, als durch eine noch so ausgedehnte Theorie einer Methodik der Schulzucht jemals erreicht werden dürfte.	b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre, c) in die Schulzucht und d) in die Schulverwaltung. Sie ist nicht als bloßes trockenes Regelwerk, sondern vielmehr faßlich und möglichst praktisch vorzutragen. An den Abschnitt über die Schulverwaltung hat sich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienstesverrichtungen anzureihen, welche den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen. Auch sind die nötigen Kenntnisse über den Unterricht blinder, taubstummer oder sonst nur teilweise für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Seminarsitze befindlichen oder zu errichtenden Musterschulen bei der Methodenlehre und Unterrichtskunst anzureihen.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
Bildsamkeit der kindlichen Natur und die Eigentümlichkeiten der Individualitäten müssen gehörig beachtet und, worin die erziehende Thätigkeit bei ihrer Heranbildung bestehe, klar und anschaulich dargelegt werden. Vorzüglich aber muß derjenige Anteil, den die Schule an der Heranbildung zu nehmen hat, genauer dargelegt werden, und er zerfällt deshalb: a) in die allgemeinen Erziehungsgrundsätze, b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre, c) in die Schulzucht, d) in die Lehre von der christlichen Wohlgezogenheit und einem anstandsvollen Benehmen im Leben überhaupt, e) in die Schulverwaltung. Der gesamte Unterricht ist nicht als bloßes Regelwerk, sondern faßlich und, so viel nur möglich, praktisch zu betreiben. Mit der Unterrichts- und Methodenlehre ist eine entsprechende Anleitung über die Behandlung blinder und taubstummer oder sonst nur teilweise für den Unterricht fähiger Kinder zu verbinden und in der an dem Seminar bestehenden Übungsschule praktisch in Anwendung zu bringen. An den Abschnitt über die Schulverwaltung schließt sich ein kurzer und wohlberechneter Unterricht in der Gemeindeschreiberei an, damit die Seminaristen auch in dieser Richtung die nötigen Kenntnisse gewinnen und diese in ihrem künftigen Wirkungskreise nur zum Guten, niemals aber zum Schlechten anwenden.	Schulzucht, dann die Methodik in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Fortsetzung des Auscultierens beim prakt. Schulhalten und der Übungen hierin. Kurzer Überblick über die in Bezug auf das Schulwesen geltenden Verordnungen und Bestimmungen. Mit der Unterrichtslehre ist, wenn hiezu Gelegenheit besteht, eine kurze Anleitung zur Behandlung der blinden und taubstummen Kinder zu verbinden. Die spezielle Methodenlehre und die Leitung der prakt. Übungen im Unterrichten ist von jedem Lehrer in den ihm zugewiesenen Fächern unter Benutzung der Musterschule vorzunehmen, wobei jedoch zwischen den Seminarlehrern und den Seminarschullehrern vorgängige Besprechung und Verständigung über das beim Schulunterrichte einzuhaltende Lehrverfahren stattfinden muß, damit nicht durch diese prakt. Versuche der Seminaristen der Lehrgang des Schulunterrichts zu sehr gestört und dem Seminarschullehrer unmöglich gemacht werde, seine Schule auf dem Stand einer Musterschule zu erhalten.

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
1. Geschichte, 2. Geographie, 3. Geometrie, 4. Naturkunde, 5. Technologie. In den Unterricht des Schullehrerseminars ist nur das allgemein Wissenswürdigste dieser Gegenstände aufzunehmen und zwar nur in der Rücksicht, inwiefern es als gesunde Nahrung für den schlichten Menschenverstand und als wirkliche Übung einer klaren und unbefangenen Ansicht der Welt, einer vielseitigen Beobachtung der Natur in ihren Gegenständen und Erscheinungen und einer richtigen Beurteilung der Verhältnisse des Menschen zu der Natur und zu der gesellschaftlichen Verfassung dienen kann, wobei jede Tendenz zu einer nur verwirrenden und aufblähenden Vielwisserei sorgfältig zu vermeiden und abzuwehren ist.	Weltkunde. Dieser Unterricht umfaßt a) Die Geographie, d. h. die Kunde von dem Vaterlande und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigsten, am häufigsten vorkommenden, in das menschliche Leben am tiefsten eingreifenden Erscheinungen der Natur hinzuweisen, vornämlich aber zu zeigen ist, wie der Mensch alle erschaffenen Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorsehung und zu Erreichung seiner eigenen Lebensaufgabe beachten und gebrauchen soll; b) die Naturkunde, d. i. das Wichtigste aus der Naturgeschichte, die allgemeinen Kenntnisse der Produktenlehre, eine kurze Encyklopädie der Landwirtschaft und Gewerbe, soweit sie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Lesebuches als Vorunterricht für die Landwirtschaft und Gewerbsschule gelegentlich des Schön- und Diktandoschreibens gelehrt werden soll.

Lehrordnung vom Jahre 1857.

Gemeinnützige Kenntnisse.

A. Geographie.

Für das 1. Jahr — kurze Wiederholung des in der Vorbereitungszeit Erlernten, sodann genauere Kenntnis von Bayern und Deutschland;
für das 2. Jahr — Kenntnis der übrigen Länder von Europa und Übersicht der außereuropäischen Staaten. Insbesonders sind bei dem geograph. Unterricht diejenigen Länder, welche den Schauplatz der heiligen Geschichte bilden, namentlich Palästina, sorgfältig zu berücksichtigen.

B. Naturgeschichte.

Nach geschehener Wiederholung und tieferer Begründung der schon während der Vorbereitungszeit behandelten drei Naturreiche ist aus jedem derselben das für die Jugend Wichtigste, Interessanteste und Lehrreichste hervorzuheben und hiebei auf die vaterländischen Naturpropukte und auf solche, deren Verwendung auf Handel und Gewerbe großen Einfluß hat, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Lehrordnung vom Jahre 1866.

Geographie.

I. Kurs.

Kenntnis der außereuropäischen Länder nach ihren topischen und politischen Verhältnissen im Überblick mit besonderer Berücksichtigung von Palästina und derjenigen Länder, mit denen die europäischen Staaten in Verkehr stehen, namentlich Amerikas. — Kartenzeichnen.

II. Kurs.

Die wichtigsten Sätze aus der mathematischen und physikalischen Geographie.

Nebstdem soll den Seminaristen klar und deutlich gezeigt werden, in welchen Grenzen und nach welchem Gange der geographische Unterricht in der deutschen Schule zu behandeln ist.

Naturkunde.

Naturgeschichte.

I. Kurs.

Dieser Unterricht soll ihnen einen Blick in das Leben der Natur selbst verschaffen, sie also mit den Gesetzen der organischen und unorganischen Natur bekannt machen und dann den in der Präparandenschule erhaltenen Unterricht durch eingehendere Betrachtung der Naturkörper und ihrer Eigenschaften ergänzen und abschließen. Hienach umfaßt dieser Unterricht: Begriff der Natur. Naturprodukte, deren Übereinstimmung und Verschiedenheit. Naturhistorische Systeme und Klassifikationen der Naturkörper. Besondere Naturgeschichte des Tierreiches (Zoologie). Bestandteile des tierischen Körpers, Lebensfunktion. Beschreibung der Tiere. Besondere Naturgeschichte des Pflanzenreiches (Botanik). Bestandteile der Pflanzen, innere und äußere. Leben der Pflanze. Klassifikation. Schlußbetrachtung. Besondere Naturgeschichte des Mineralreichs. Kennzeichen der Mineralien. Entstehen; Veränderung; Vorkommen der Mineralien; Klassifikation. Schlußbetrachtung;

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
	Geschichte. c) Die Geschichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrzahlen erfordert, sondern vielmehr den Schulseminaristen eine kurze, auf dem Grund der bibl. Geschichte ruhende Übersicht

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
C. Naturlehre. Der Unterricht in diesem Gegenstande schließt sich an den im Vorbereitungsunterrichte behandelten Teil dieses Gegenstandes an und belehrt in einfacher und anschaulicher Weise über die wichtigsten Erscheinungen aus dem Bereich der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der Elektrizität mit Hinweisung auf die ihnen zu grunde liegenden Gesetze und ihre bekanntesten Anwendungen auf die Zwecke des praktischen Lebens in Ackerbau, Gewerben und Künsten.	Naturlehre. I. Kurs. Einleitung. Die allgemeinen Erscheinungen der Körper. Von der Ruhe und Bewegung im allgemeinen und den Hindernissen der Bewegung. Von den festen Körpern. Hebel. Rollen am Rad und an der Welle. Flaschenzüge am Räderwerk. Schwerpunkt. Wurfbewegung. Zentralbewegung. Schiefe Ebene. Keil und Schraube. Pendel. Stoß. — Von den flüssigen Körpern. Das fließende Wasser als Hinweisung auf die Natur der flüssigen Körper und die Einwirkung der Schwerkraft auf dieselben. Das Gefälle. Die Wassermühle. Die wagrechte Stellung der Wasseroberfläche. (Springbrunnen, Wasserwage, Grundwasser 2c. 2c.) Gewichtsverlust der Körper im Wasser. Das spezifische Gewicht. Das Schwimmen. Bier- und Mostwage. Salzspindel. Die luftförmigen Körper. Die Elastizität der Luft, ihre Vermehrung und Verminderung, das Emporsteigen erwärmter Luft. Luftballon. Luftzug und Wind. Der Luftdruck. Blasebalg. Das Barometer. Das Atmen und Saugen. Der Heber. Die Pumpe. Die Feuerspritze. II. Kurs. Vom Lichte (Optik im engeren Sinne, optische Instrumente). Das Wissenswerteste von den Lichtspiegeln und deren Brechung. — Von der Wärme. Von dem Magnetismus und der Elektrizität. Das Wichtigste aus der physikalischen Chemie.
D. Geschichte. I. Jahr. Eine kurze Übersicht über das Wichtigste aus der allgemeinen Weltgeschichte bis zur Völkerwanderung (dem Beginne der vaterländischen Geschichte). Dieselbe muß auf dem Grunde	Geschichte. I. Kurs. Allgemeine Weltgeschichte und zwar Geschichte des Altertums, besonders der Griechen und Römer, sodann Geschichte des Mittelalters bis zum Tode Karls des Großen.

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
	über die wichtigsten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntnis der Geschichte des Gesamtvaterlandes gewähren und in ihnen die Überzeugung erwecken soll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geschicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfahrt und dauernde Macht nur in der sittlichen und geistigen Veredlung der Nationen und in treuem Festhalten an Recht und Pflicht zu finden war. Dabei ist auf die speziellere Vaterlandskunde, d. h. auf die Kenntnis der Heimat und deren Einrichtungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, das staatsbürgerliche Verhältnis hervorzuheben und insbesondere auf dasjenige hinzuweisen, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Throne und Vaterland zu befestigen und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
der biblischen Geschichte ruhen, stets auf diese hinweisen, an sie anknüpfen, in ihr ihren Führer haben und für sie innigeren Zusammenhang und besseres Verständnis vermitteln.	
II. Jahr.	**II. Kurs.**
Vaterländische Geschichte in Verbindung mit der Erzählung der wichtigsten Momente aus der allgemeinen und namentlich deutschen Geschichte, um auch hier dem Ganzen Zusammenhang, Verständnis und Begründung zu geben, wo es immer notwendig ist. Der Unterricht selbst muß, wenn er seinen Zweck erreichen soll, in einfacher Sprache und im Geiste des Christentums erteilt werden, worin die Geschichte erscheint als eine fortschreitende Entwicklung der Menschheit zum Reiche Gottes, als eine fortwährende Erlösung, zu welcher Staat und Kirche, Fürsten und Völker, die ganze Gesellschaft, wie die Familie und der Einzelne in eintrachtsvoller Zusammenhilfe mitwirken müssen. Die Geschichte soll zeigen, daß ganze Völker, wie einzelne Menschen, nur dann glücklich und ruhmvoll existieren, so lange sie, diesem Plane Gottes gemäß, wirken in Arbeitsamkeit und Thätigkeit, festhalten an Religiosität und Zucht, Auctorität und Gesetz, Treue und Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Sittenstrenge, Ehrung der Familien- und Staatsbande, daß dagegen jedes Abweichen von diesen ewigen Grundlagen der Gesellschaft ganz sicher das göttliche Strafgericht früher oder später nach sich zieht. Bei dem Unterricht in der vaterländischen Geschichte soll insbesondere auf dasjenige hingewiesen werden, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt und beitragen kann, in ihnen Ehrfurcht und treue Anhänglichkeit an den König, Liebe zum Throne und Vaterland zu befestigen und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.	Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters, dann die neuere Geschichte mit vorzüglicher Berücksichtigung der deutschen Geschichte.

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
E. Landwirtschaft. Bei der einflußreichen Stellung, welche die Lehrer besonders auf dem Lande behaupten, ist es von großer Wichtigkeit, daß sie in diesem Zweige der Resultate kundig sind, zu welchen man durch Erfahrungen und Versuche in der Landwirtschaft gelangt ist. Wie sie durch ihr Beispiel zeigen sollen, was ein fleißiges, ordnungsliebendes, wohlgesittetes, gottesfürchtiges Leben ist, so sollen sie nicht minder in ihrem Haushalte, so beschränkt er auch sein mag, als Muster dienen. Nicht gewagte Unternehmungen sind es, wodurch sie nützen, sondern fleißiges Anwenden und Vorstellen des Bewährten, wodurch sie zur Ermunterung in den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft je nach den besonderen Verhältnissen der Gegend beitragen können. Dieses Bewährte kennen zu lernen, mit Anschluß an das in den Vorbereitungsjahren Erlernte, sowie die Ermunterung zu thätiger Teilnahme an den landwirtschaftlichen Beschäftigungen ist Aufgabe des Seminars. Der Unterricht, welchem als Lehrbuch die von dem K. Universitätsprofessor C. Fraas in München in den Druck gegebene „Schule des Landbaues" zu grunde zu legen ist, behandelt im 1. Jahr — die allgemeinen Grundlagen der Landwirtschaft, als: Bodenkunde, Düngerlehre, Lehre von der Ernährung der Pflanzen (landwirtschaftl. Botanik); Grundsätze der Tierhaltung u. Tierzucht (Ernährung, Futterwert); im 2. Jahr — speziellen Pflanzenbau, Obst-, Gemüse-, (Garten-) Bau; spezielle Tierzucht — Bienenzucht. Der bei dem Seminar befindliche Garten ist so anzulegen und zu pflegen, daß er zu praktischen Übungen dienen kann.	Landwirtschaft. II. Kurs. Einleitung. Inbegriff der Landwirtschaft und ihre Wichtigkeit. Die Lehre vom Boden. Die Düngerlehre. Ernährung der Pflanzen durch organische und unorganische Stoffe. Die allgemeine Pflanzenbaulehre. Spezielle Belehrung über den Anbau der wichtigsten landwirtschaftlichen Gewächse im engern Sinne. Gartenkunde. Die Obstbaumzucht neben praktischen Unterweisungen in der Obstbaumschule. Allgemeine Tierzuchtlehre unter besonderer Hervorhebung der Haustier-, Bienen- und Seidenzucht. Landwirtschaftliche Haushaltungslehre.

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
Zeichnen. Der Unterricht im Zeichnen ist wenigstens nicht ganz zu entbehren, inwiefern eine allgemeine Vorbereitung dieser Kunstübung wünschenswert und durch die Volksschullehrer am leichtesten ausführbar ist. (Zu den Gegenständen des Zeichnens, auch der Technologie, ist von den Präparanden fortwährend der Besuch der Sonn- und Feiertagsschule die beiden Jahreskurse hindurch zu benützen.)	Zeichnen. Der Unterricht in diesem Gegenstande hat sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 zu richten. Diese angeführte Verordnung fordert: 1. ernste und gründliche Behandlung des Linear- und Ornamentenzeichnens; 2. der Unterricht hat mit dem Nachbilden angemessener Vorlegeblätter zu beginnen. Hierauf ist zur Nachbildung körperlicher Vorlagen (z. B. Kuben, Kugeln, bossierter Reliefs u. s. w.) überzugehen, damit der einstige Lehrer nicht nur das richtige Aufgreifen der Umrisse eines Körpers und die Übertragung derselben auf das Papier, sondern auch die Schattenlehre praktisch begreifen lerne; endlich ist mit den ersten Regeln einfacher Grund- und Aufrisse von Gebäuden und der Übung in diesfallsigem Zeichnen zu enden. Anm. Ziffer V d. Allerh. Verord. vom 2. Nov. 1838 hebt den Zwang zur Teilnahme am Unterricht im Zeichnen auf.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
Zeichnen. Der Unterricht darin umfaßt das Linear- und Ornamentenzeichnen, wobei jenen Zöglingen, welche in diesen Zeichnungsarten im ersten Jahre sich als zu weiterem befähigt erwiesen haben, gestattet ist, im zweiten Jahre auch in andern Zeichnungsarten Versuche zu machen.	Zeichnen. I. Kurs. Freihandzeichnen. Zeichnen nach größeren Wandtafeln und leicht erhobenen Gypsabgüssen mit leichter Schattenangabe zum Verständnis der Form. Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen. Linearzeichnen. Übungen in der Konstruktion regelmäßiger krummer Linien, architektonischer Glieder, Projektionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern. II. Kurs. Freihandzeichnen. In diesem Kurs wird eine freiere Wahl der verschiedenen Fächer gestattet. Zeichnen nach dem Runden, sowohl Ornamentik wie Figuren, Tiere ꝛc. ꝛc. Linearzeichnen. Zeichnen der Säulenordnungen. — Zeichnen einfacher Gebäude mit Grund- und Aufriß. Gewerbliche Details, Profilierungen, so viel thunlich in natürlicher Größe. Anlagen von Durchschnitten. Übungen im Tuschen. Das Hauptgewicht ist in diesem Kurse auf das Linearzeichnen zu legen. Anm. Nunmehr gelten für den Zeichenunterricht an den K. Lehrerbildungsanstalten die Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 7. Sept. 1886. Ministerialbl. f. K. u. Sch. 1886. Dieselben lauten: I. Kurs. Freihandzeichnen. Zeichnen nach reicheren Ornamenten der verschiedenen Stilepochen nach erhabenen Gipsmodellen mit leichter Angabe der Hauptschatten, jedoch ohne Vernachlässigung einer strengen Kontur. Linearzeichnen. Projektionslehre. Erklärung des Tafelsy-

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
Turnen. — —	Turnen. — —

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
	stems, Projektionen des Punktes und der Geraden. Projektionen von ebenen Flächen und mit ebenen Flächen begrenzten Körpern. II. Kurs. Freihandzeichnen. Fortsetzung des Zeichnens nach Gipsmodellen der verschiedenen Stilepochen. Linearzeichnen. Projektionen von Cylinder, Kegel und Kugel, Schnitte von Ebenen mit diesen Körpern. Durchdringungen der nun bekannten Körper und Abwicklungen ihrer Netze. Entwerfen der griech. Säulenordnungen, insbesondere der Gesimse und deren Profilierung unter genauer Angabe der Maße der einzelnen Glieder.
Turnen.	Turnen.
— —	Der Turnunterricht ist für die beiden Kurse gemeinschaftlich nach dem Spiesschen Systeme unter Zugrundelegung des im Zentralschulbücherverlage erschienenen Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern Abteilung II zu erteilen. Anm. Nunmehr gelten für den Turnunterricht an den K. Lehrerbildungsanstalten die Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 3. März 1877. Ministerialbl. f. K. u. Sch. 1877. Dieselben lauten: Ziel: Kräftigung und allseitige Ausbildung des Körpers. Pflege jugendlicher Frische und Fröhlichkeit. Die Fertigkeit, die Turnübungen der Volksschule mustergiltig ausführen, und das Verständnis, sie richtig bezeichnen, entwickeln und befehlen zu können. Einführung in die Übungen des Mädchenturnens. Fertigkeit in der in der Erteilung von Turnunterricht an Knaben und an Mädchen.

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
	I. Kurs. Ausbildung der bisher erlangten Turnfertigkeit, insbesonders gewissenhafte Wiederholung und Einübung des in der Präparandenschule behandelten Turnübungsstoffes, dazu Bekanntmachung mit den leichteren Frei- und Ordnungsübungen der Mädchen, einigen Reigen, Ballübungen, Ballreigen, leichten Übungen im kurzen Schwungseil und mit dem Stabe. Zur Steigerung der eigenen Turnfertigkeit werden zahlreiche Übungen am Springel, mit dem Eisenstab, am Barren, am Pferd, an den Kletterstangen und am Reck vorgenommen. Außerdem Ball-, Kampf- und Laufspiele. Die Zöglinge erhalten einen kurzen Unterricht über Wesen und Aufgabe, Systematik und Geschichte des Knaben- und Mädchenturnens der Volksschule, wie über den Bau des menschlichen Körpers und den Einfluß des Turnens auf seine wesentlichsten Funktionen. II. Kurs. Steigerung der eigenen Turnfertigkeit an den vorgenannten Geräten. Dazu Behandlung komplizierterer Frei- und Ordnungsübungen der Mädchen, schwierigerer Reigen, Ballübungen, Ballreigen, Übungen im kurzen Schwungseil und mit dem Stab. Außerdem Ball-, Kampf- und Laufspiele. Die Zöglinge werden mit der Methodik des Turnunterrichts, wie mit der Anlage und Einrichtung von Turnstätten, dem Bau und dem Gebrauch der Turngeräte vertraut gemacht. Häufige und ergiebige Übungen in der Erteilung von Turnunterricht an der Seminarübungsschule.

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
Schönschreiben. Siehe „Deutsche Sprache“.	**Schönschreiben.** Der Unterricht in diesem Gegenstand bezweckt die Verbreitung einer ungekünstelten, festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen der Monarchie, hat die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage und muß bis zu jener Präzision und Festigkeit geübt werden, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten. Dabei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß nur die in der deutschen, lateinischen und englischen Kurrentschrift, dann in dem Schnitte, der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Übung in künstlicher Fraktur übergehen dürfen.
Musik. **Gesang.** Der Unterricht im Singen ist insofern als ein notwendiges Erfordernis des Schullehrerseminars zu betrachten, inwiefern die Verbesserung sowohl des Kirchengesanges, als des Volksgesanges überhaupt allein dadurch zu bewirken ist, daß in den Volksschulen selbst eine bessere Anleitung zum Singen gegeben wird, welche solange nicht zu erwarten ist, als die Volksschullehrer selbst nicht eine zweckmäßigere Unterweisung und Übung im Singen erlangen.	**Musik.** **Gesang.** In diesem Gegenstande ist nicht sowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu sehen und der Übergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten, welche im Choral und in dem einfachen, aber echt nationalen Vortrage deutscher Lieder vollkommene Ausbildung besitzen.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
Schönschreiben. Wie in der Lehrordnung v. J. 1836; nur mit dem Zusatze: Der Schreiblehrer hat zugleich eine methodische Anleitung zu geben, wie der Schreibunterricht mit gutem Erfolg in der deutschen Schule zu behandeln sei.	Schönschreiben. —
Musik. Gesang. In diesem Gegenstande ist im Gegensatze gegen Verirrungen neuerer Zeit nicht sowohl auf Schmuck, als auf einen einfachen, das Gemüt anregenden Gesang und auf Gründlichkeit zu sehen und deshalb wieder mehr auf das einfache Lied und die klassische, namentlich kirchliche Musik älterer Zeit zurückzugreifen, und ist der Übergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten, welche im kirchlichen Choral und in dem einfachen und dabei richtigen Vortrage deutscher Lieder schon eine höhere Ausbildung besitzen.	Musik. Gesang. I. Kurs. 1. Für kath. Anstalten. Theorie des Choralgesanges. Einübung der Psalmtöne, Antiphonen und anderer Kirchengesänge. Einstimmige kirchliche Choräle sind mit und ohne Orgelbegleitung, welche der Sänger selbst zu spielen hat, einzuüben. 2. Für prot. Anstalten. Auswendiglernen mehrerer Choräle aus dem bayer. Melodienbuche für die prot. Kirche. Choräle für 4 Männerstimmen nach der J. Zahnschen Bearbeitung. Ebenso 4stimmige Volkslieder mit passenden Texten. II. Kurs. 1. Für kath. Anstalten. Sicherer Vortrag der Offizien für die kirchl. Feste, als: Weihnachten, Charwoche 2c. 2c., der Offizien pro defunctis. Der Figuralgesang nimmt seinen Stoff

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
Klavier. —	Klavier und Orgel. Hiebei haben der Unterricht und die Übungen im Figuralspiel sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodien, auf Präludien, Versette, Fugen u. s. w. zu beziehen.
Orgel. Auf diesen Gegenstand ist vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, nicht nur, weil er bei den beschränkten Mitteln zur Verbesserung der Schullehrerbesoldungen eine schickliche Gelegenheit anbietet, verdienten Schullehrern durch Übertragung der Organistenstellen eine Verbesserung ihrer Einkünfte zu verschaffen, sondern auch, weil die Erwerbung dieser Kunst zugleich der Singkunst zur Unterstützung und höheren Vervollkommnung dient	

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
	aus der Kirchenmusik. Jeder Zögling muß die Befähigung erlangen, deutsche und lateinische Messen vorzutragen. Als Ensemble-Übungen sollen Quartette für 4 Männerstimmen studiert werden. 2. Für prot. Anstalten. Fortsetzung im Auswendiglernen von Chorälen; als Ensemble-Übungen: Kirchengesänge für den Männerchor aus dem 16. und 17. Jahrh. von J. Zahn. „Volksklänge." Lieder für 4stimmigen Männerchor, gesammelt von L. Erk. Berlin 1865. Geistl. Männerchöre, herausgegeben von W. Greef. Essen 1856.
Klavier und Orgel. Wie in der Lehrordnung v. J. 1836.	Klavier. I. Kurs. Progressive Etüden. Die Schule der Geläufigkeit oder die Passagenübungen von Herny. Zugleich ist der Klavierunterricht als Vorübung der auf der Orgel vorzutragenden Stücke zu benützen. II. Kurs. Der Klavierunterricht soll auch in diesem Kurse die Vorübung der auf der Orgel vorzutragenden Stücke sein. Besonders Befähigte mögen Sonaten von Beethoven oder Clementis Gradus ad parnassum studieren. Orgel. I. Kurs. Wiederholung des im III. Kurs der Präparandenschule Erlernten. Genaue Einübung der Pedalklaviatur. Präludien und Versetten nach Rinks praktischer Orgelschule oder Brosigs Orgelbuch. In kath. Seminarien sind Etts cantica sacra einzuüben. In prot. Anstalten: Einübung aller Choräle im bayer. Melodienbuch

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
und zu jeder andern musikalischen Übung den solidesten Grund legt.	
Violin.	Violin.
—	Der Unterricht in diesem Gegenstand, welcher als notwendiger Behelf zu dem Gesangunterricht zu betrachten ist, ist bei den mehr befähigten Zöglingen in gesteigerten Übungen fortzusetzen, bei den übrigen aber wenigstens so weit zu betreiben, als es die Leitung des Gesangunterrichts und für Katholiken die Aufführung einer leichten figurierten Messe erfordert.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
	für die prot. Kirche. Leichte Präludien aus Herzogs Präludienbuch Teil I und II und aus dem Orgelbuch von Ett. Anm. Nach höchster Verordnung vom 29. Dez. 1884 fallen die genaue Einübung der Pedalklaviatur und leichtere Präludien und Versetten dem III. Kurs der Präparandensch. zu; dem I. Sem.-Kurs dagegen schwierigere Präludien und Versetten. II. Kurs. 1. Für kath. Anstalten. Spielen von Versetten, dann sämmtlichen Kirchenliedern und Chorälen, welche im Kirchenjahr vorkommen. Ausweichungen und freies Präludieren. Rinks III. Teil. Kadenzen in den Kirchentonarten. 2. Für prot. Anstalten. Als Vorstudium zu den schwierigen Präludien sollen J. S. Bachs vierstimmige Choräle benützt werden. Sodann sollen die größeren Präludien und Choralbearbeitungen aus Herzogs und Etts Präludienbuch eingeübt werden. Freies Präludieren. Kirchentonarten. Anm. Die höchste Verordnung vom 29. Dez. 1884 stellt gesteigerte Ansprüche bezügl. des Spielens von Präludien und Versetten.
Violin. Wie in der Lehrordnung v. J. 1836.	Violin. I. Kurs. Wiederholung u. gesteigerte Übung zur Befestigung des Lehrstoffs in den 3 Vorbereitungsjahren. Hohmanns Violinschule. 4. Kurs. Geübtere sollen sich bei figurierter Kirchenmusik und bei Orchestervorträgen beteiligen. II. Kurs. Der V. Teil von Hohmanns Violinschule ist einzuüben und durch fleißiges Studieren von Etuden die

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
Generalbaß.	Generalbaß.
—	Der Unterricht hierin bezweckt weniger die eigentliche Komposition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Akkorde in den verschiedenen Tonarten, die Kenntnis von dem Kontrapunkte und von der richtigen Bezifferung von Versetzungen u. s. w.
Andere Instrumente.	Andere Instrumente.
—	Der Unterricht auf andern Instrumenten ist keinem Seminaristen geboten, wohl aber den mit Vorkenntnissen versehenen hauptsächlich dadurch zu verschaffen, daß wöchentlich zweimal in einer dafür festgesetzten Stunde größere Musikstücke unter Instrumentalbegleitung eingeübt und bei schicklichen Veranlassungen, z. B. an Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten, öffentliche Musikproduktionen gestattet werden.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
	Fertigkeit zu erringen, die erste Violinstimme von größeren Messen oder Ouverturen von Mozart und Haydn rein vortragen zu können.
Generalbaß. Der Unterricht hierin bezweckt vor allem die genaue Entwicklung der Akkorde in den verschiedenen Tonarten. Spielen und Aussetzen jedes bezifferten Basses ohne Melodie, zusammengesetzte Kadenzen aus den erlernten Tonarten, schriftlich und praktisch.	**Harmonielehre.** I. Kurs. Die Lehre von den gebundenen Septakkorden und ihren Anwendungen. Die Lehre von den Vorhalten und ihren Umwendungen. Orgelpunkt. Spielen bezifferter Bässe. Beispiele aus Hohmanns Generalbaßschule. Försters Generalbaßbeispiele Heft II u. III. Anm. Nach höchster Verordnung vom 29. Dez. 1884 hat die Lehre von den freien und gebundenen Septakkorden mit ihren Anwendungen schon im III. Kurs der Präparandenschule behandelt zu werden. Dagegen werden dem I. Kurs leichtere Modulationen zugewiesen. II. Kurs. Die Lehre von den Modulationen. Beispiele von Ausweichungen in verschiedenen Tonarten sind teils schriftlich, teils praktisch auf dem Klavier vorzunehmen. Befähigtere sollen gegebene Melodien oder Choräle vierstimmig untersetzen.
Andere Instrumente. Der Unterricht hierin ist zwar für keinen Seminaristen geboten; nachdem aber die kirchl. Feste oft mit Figuralmusik gefeiert werden, die Leitung dieser Musik und die Sorge für ihre möglichstbeste Aufführung hauptsächlich durch gehörig musikalische Bildung der Schüler oder andrer musikalischer Talente zu den Berufspflichten der Schullehrer gehört, so ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, daß die mit den nötigen Vorkenntnissen versehenen Seminaristen auch mit der	**Andere Instrumente.** In beiden Kursen ist, soweit hiezu die Zeit vorhanden ist, der schon im Vorbereitungsunterricht begonnene Unterricht in andern Instrumenten fortzusetzen. Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten. Von den musikalisch besser befähigten Seminaristen dürfen Orchesterübungen in einer Wochenstunde, sei es zum Studium leichterer klassischer Musikstücke, sei es zur Begleitung von Choralgesängen, vorgenommen werden.

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
Gerichtsschreiberei-Kenntnisse.	Gemeindeschreiberei.
Da es allerdings wünschenswert ist, den Volksschullehrern teils zur Verbesserung ihres Einkommens, teils zur Vermehrung ihres Ansehens die Geschäfte der Gerichtsschreibereien, sofern sie mit den Geschäften des Schulamtes verträglich sind, mit übertragen zu können, wird der Unterricht in den Schullehrerseminarien auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, den Präparanden die dazu nötige Anleitung zu geben. Es wird dazu hauptsächlich erforderlich sein, ihnen bald einen zweckmäßigen Gesetzeskatechismus in die Hände zu geben, um sie mit den Gesetzen des Landes im allgemeinen bekannt zu machen. Übrigens wird es bei den Präparanden, die in den andern vorschriftsmäßigen Lehrgegenständen sich die erforderliche Fertigkeit erworben haben, keines weitläufigen Unterrichts und großen Zeitaufwandes bedürfen, sie in die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers einzuweisen, indem die Hauptsache darauf ankommen wird, ihnen die Formulare geläufig zu machen, auf denen das ganze Geschäft großenteils beruht. Ein paar Stunden, wöchentlich während des letzten halben Jahres auf diese Anleitung verwendet, werden vollkommen hinreichend sein.	Siehe „Erziehungslehre“.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
Behandlung andrer Streich- und Blasinstrumente bekannt gemacht werden. Das Einüben und Vortragen von Orchesterstücken und zwar von klassischen Meistern ist nur an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin und bei der jährlichen Schlußprüfung im Seminar gestattet, erfordert aber bei jedem andern feierlichen oder wichtigen Anlasse die besondere Genehmigung der Kreisregierung. Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.	Förmliche Produktionen dürfen nur bei besonders feierlichen Anlässen, außerdem aber nur mit Genehmigung der Kreisregierung stattfinden. Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.
Gemeindeschreiberei.	Gemeindeschreiberei.
Siehe „Erziehungslehre".	II. Kurs. Überblick über die grundgesetzlichen Einrichtungen des Staates. Unterweisung im Gemeindeedikt und allen auf die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen bezüglichen Arbeiten.

Lehrordnung vom Jahre 1809.	Lehrordnung vom Jahre 1836.
Niederer Kirchendienst.	Niederer Kirchendienst.
—	Siehe „Erziehungslehre".
Lehrbücher.	Lehr- und Lesebücher.
—	Als Lesebücher dienen zunächst die in den deutschen Werk- und Feiertagsschulen eingeführten Schriften, und zwar um so mehr, als es von Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Vorbildungsperiode mit dem Inhalte und dem Geiste derselben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staatsministerium des Innern vorgeschrieben. Das Diktieren von Heften für die einzelnen Lehrgegenstände und das willkürliche Abweichen von den einmal vorgeschriebenen Lehrbüchern ist bei strengster Verantwortlichkeit des Inspektors verboten.

Lehrordnung vom Jahre 1857.	Lehrordnung vom Jahre 1866.
Niederer Kirchendienst. Da mit den meisten Schulstellen auf dem Lande der Mesnerdienst verbunden ist, so sollen die Seminaristen mit allen dienstlichen Pflichten und Verrichtungen, welche den Schullehrern als Kirchendienern obliegen, genau vertraut gemacht werden, damit sie dieselben nach dem vorgeschriebenen Ritus mit Würde und Anstand erfüllen und darin ihren Schülern Vorbild bei dem äußern Gottesdienste werden. Lehr- und Lesebücher. Bezüglich der Lehr- und Lesebücher siehe Lehrordnung v. J. 1836.	Niederer Kirchendienst. II. Kurs. Das Kirchenjahr nach seinen heiligen Zeiten und Festen. Erklärung der Sonn- und Feiertagsevangelien. Allgemeine Regeln für den Kirchendiener und seine besondern Verpflichtungen bei den einzelnen vorkommenden Dienstverrichtungen.

1857.

		Stundenzahl Lehrstunden	Übungsstunden
Religionsunterricht	wöchentlich	4	4
Deutsche Sprache	"	4	4
Rechnen	"	2	3
Schönschreiben	"	2	—
Gemeinnützige Kenntnisse[1])	"	5	4
Zeichnen	"	4	4
Musik	"	12	14[2])
Kirchendienst	"	1	1
Erziehungslehre (einschl. des prakt. Schulhaltens)	"	6	6

Genauere Bestimmungen inbezug auf die einzelnen Kurse finden sich in der Lehrordnung von 1857 nicht. Nach § 41 derselben soll der Gesamtunterricht für jeden Kurs wöchentlich 66 Stunden in Anspruch nehmen.

1866.

I. Kurs.			II. Kurs.		
Religionslehre	wöchentlich	3 Std.	Religionslehre	wöchentlich	3 Std.
Deutsche Sprache	"	4 "	Deutsche Sprache	"	4 "
Arithmetik und Mathematik	"	3 "	Arithmetik und Mathematik	"	3 "
Geographie	"	1 "	Geographie	"	1 "
Geschichte	"	2 "	Geschichte	"	2 "
Naturgeschichte	"	2 "	Naturlehre	"	2 "
Naturlehre	"	2 "	Landwirtschaft	"	2 "
Erziehungs- und Unterrichtskunde	"	5 "	Erziehungs- und Unterrichtskunde	"	4 "
Zeichnen	"	2 "	Zeichnen	"	2 "
Musik	"	6 "	Musik	"	6 "
	zusammen	30 Std.	Gemeindeschreiberei	"	1 "
			Kirchendienst	"	1 "
				zusammen	31 Std.

Infolge der höchsten Entschließung vom 3. März 1877 über den Turnunterricht an Lehrerbildungsanstalten erhöhte sich die Stundenzahl jedes Kurses um 2.

---

1) Der Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen umfaßte Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte und Landwirtschaft.

2) Von diesen 4 für Generalbaß.

b) Verzeichnis der 1888/89 in den Händen der Seminaristen befindlichen Lehrbücher und Lehrmittel.

I Kurs.

Religionslehre.

Lehrbuch der katholischen Religion zunächst für Gymnasien; 3. Auflage. München, Oldenbourg.

Dreher, Abriß der Kirchengeschichte für Gymnasien. München, Oldenbourg 1886.

Deutsche Sprache.

Viehoff H., Handbuch der deutschen Nationalliteratur; 20 Auflage. Braunschweig, Westermann.

Kluge, Geschichte der deutschen Nationalliteratur; 19. Auflage. Altenburg, Oskar Bonde, 1888.

Gredy F. M., die deutsche Poetik; 8. Auflage. Mainz, Kirchheim, 1886.

Marschall G. N., deutsches Stilbuch; 4. Auflage. Nürnberg, Korn, 1883.

Arithmetik und Mathematik.

Fuß G., Aufgaben aus der Buchstabenrechnung und Algebra; 2. Auflage. Nürnberg, Korn 1883.

Geographie.

Geistbeck, Leitfaden der Geographie für Mittelschulen, München, Oldenbourg, 3. Auflage.

Stieler, Schulatlas (bearbeitet von Dr. H. Berghaus); 65. Auflage. Gotha, Justus Perthes, 1886.

Geschichte.

Welter, Weltgeschichte (bearbeitet von Hechelmann); 38. Auflage. Münster, Coppenrath.

Pütz W., Historisch-geographischer Schulatlas (bearbeitet von Dr. H. Cremans); 8. Auflage. Regensburg, Manz, 1882.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Wettstein H., Unterricht in der Naturgeschichte; 4. Auflage. Zürich, Verlag der Erziehungsdirektion 1882.

Koppe K., Physik (bearbeitet von Dr. H. Koppe); 17. Auflage. Essen, Bädeker 1888.

Erziehungs- und Unterrichtskunde.

Kehrein J., Handbuch der Erziehung und des Unterrichts (bearbeitet von Dr. A. Keller); 6. Auflage. Paderborn und Münster, Ferdinand Schöningh, 1886.

Musik.

Vesperale Romanum, Ratisbonae, Friedr. Pustet, 1887.
Zahn J., Liederbuch für den Männerchor; 2. Auflage. Nördlingen, Beck, 1885.
Heinze L., Harmonielehre; 7. Auflage. Ober-Glogau, Heinr. Handel, 1884.
Widmann B., Generalbaßübungen; 4. Auflage. Leipzig Merseburger.
Heinze L. und Kothe W., Violinschule, 2. Teil; 2. Auflage. Leobschütz, Kothe, 1879.
Magister choralis von Haberl, Regensburg, Pustet.
Häfele, einstimmige Gesangübungsbeispiele, Speyer.

Turnen.

Reuther Ph., Anleitung zur Erteilung des Turnunterrichts in den Volksschulen; 2. Auflage. Kaiserslautern, Crusius 1889.

II. Kurs.

Religionslehre.

Wie im I. Kurs.

Deutsche Sprache.

Wie im ersten Kurs.

Arithmetik und Mathematik.

Lübsen H. B. Elementar-Geometrie; 26. Auflage. Leipzig, Brandstetter, 1885.
Königbauer J., Geometrische Aufgaben; 2. Auflage. Amberg, J. Habbel, 1886.
Wöckel, Beispiele und Aufgaben aus der Algebra (bearbeitet von Th. E. Schröder). Nürnberg, Korn, 1884.

Geographie.

Geistbeck M., Mathematisch-physikalische Geographie; 9. Auflage. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1888. Atlas wie im IV. Kurs.

Geschichte.

Wie im IV. Kurs.

Naturlehre.

Koppe K., Physik (bearbeitet von Dr. H. Koppe); 17. Auflage, Bädecker, Essen 1888.

Landwirtschaft.

Medicus Fr. und Nipeiller A., Unterricht in der Landwirtschaft; 7. Auflage. Kaiserslautern, Tascher, 1884.

Erziehungs- und Unterrichtskunde.

Kehrein J., Handbuch der Erziehung und des Unterrichts (bearbeitet von Dr. A. Keller); 6. Auflage. Paderborn und Münster, Ferd. Schöningh 1886.
Königbauer J., Geschichte der Pädagogik und Methodik. Regensburg und Amberg, J. Habbel, 1886.

Musik.

Vesperale Romanum, Ratisbonae, Friedr. Pustet, 1887.
Graduale de Tempore et de Sanctis, Romae, 1886.
Heinze L., Harmonielehre; 7. Aufl. Ober-Glogau, H. Handel 1884.
Widmann B., Generalbaßübungen; 4. Auflage. Leipzig, Merseburger.
Heinze L. und Kothe W., Violinschule, 2. Teil; 2. Auflage. Leobschütz, Kothe, 1879.
Pleyel, J., Six Duos pour deux Violons, Braunschweig, Litolff.
Magister choralis von Haberl, Regensburg, Pustet.
Liederbuch für den Männerchor von Zahn, Nördlingen, Beck.

Turnen.

Wie im I. Kurs.

Zeichnen.

Heideloff, der kleine Vignola; 4. Aufl. Nürnberg, Korn.

Gemeindeschreiberei.

Geiger E., Populäre Gesetzeskunde (für die Pfalz bearbeitet von Karl von Besnard). Kaiserslautern, J. J. Tascher.
Gemeindeordnung für die Pfalz. Würzburg, Stahel, 1869.
Deutsches Zivilehe-Gesetz mit Erläuterungen von Osk. Reber. München, Stahel, 1875.

5. Seminarschule.

„Wer das Schwimmen lernen will, muß ins Wasser, und wer das Lehren lernen will, muß in die Schule. Die Praxis lernt man nur durch die Praxis und das Lehren nur durchs Lehren; daran läßt sich nun ein für allemal nichts abmarkten.“ Von der

Als Lehrer haben an der Übungsschule seit ihrem Bestehen gewirkt die Seminarschullehrer Peter Hendel (1855—1873), Jakob Roth (1874—1877) und seit 1. Januar 1878 Ludwig Demolet, ferner die Seminarhilfslehrer Matthäus Meyer (1873 bis 1876), Jakob Strubel (vom Januar 1877 bis 30. September 1877), Martin Dexel (1. Dezember 1877 bis 15. September 1881), Adam Schmülders (1881—1887, 1. November) und Ludwig Eid, dieser seit 1. November 1887.

Die Stelle eines Religionslehrers versieht an der Schule zur Zeit der Kgl. Seminarpräfekt Karl Le Maire; außerdem erteilt an beiden Abteilungen der Seminarhilfslehrer Joseph Joachimbauer in technischen Fertigkeiten und den RealienUnterricht.

Der Stundenplan der beiden Abteilungen entspricht den Vorschriften der Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz vom Jahre 1884.

Der Einführung der Zöglinge in die Unterrichtspraxis diente die Schule im Laufe der Jahre verschiedentlich; zur Zeit besteht für beide Seminarkurse folgende Übung:

Erster Seminarkurs. Die Zöglinge dieses Kurses besuchen zum Zweck der Unterrichtspraxis täglich zu je zweien und zwar zunächst als Auskultanten die beiden Unterklassen der Seminarschule. Die Praxis selbst beginnt erst nach Vermittlung der notwendigsten theoretischen Grundlagen (gegen Neujahr) und gestaltet sich alsdann in der Weise, daß in einem 14tägigen Turnus einmal der Lehrer 2 halbstündige Musterlektionen erteilt und einmal die Zöglinge 2 halbstündige Probelektionen halten. Beiderlei Lektionen wohnt mit sämtlichen Zöglingen stets der Seminarvorstand an. Den Musterlektionen schließt sich eine Darlegung des Lehrverfahrens seitens des Lehrers an, den Probelektionen eine eingehende kritische Besprechung, beides 2 Tage nach Abhaltung der Lektionen. Die Kritik der Unterrichtsproben erfolgt anfänglich nur durch den Lehrer und Vorstand; später beteiligen sich hieran auch die Zöglinge, welche ihr Urteil schriftlich abzufassen haben.

Während des Schuljahres 1888/89 fanden folgende Themata a) als Muster-, b) als Probelektionen Behandlung:

Religionslehre:

a) Jesus erweckt den Jüngling zu Naim. Gebet für die Eltern. Frage 45—47.

b) Sturm auf dem Meere. Der reiche Prasser und der arme Lazarus. Gute Meinung. Frage 48—50.

Schreiblesen:

a) ß; D; Das Ei; d und t.

b) st; S; Jakob und Anna. Kettenreime. Die Biene und die Taube. Der Fuchs.

Lesen und Schreiben:

a) Grille und Ameise.
b) Fritz Oberlin.

Rechnen:

a) Bilden und Zerlegen des 4. Zehners. Zuzählen der Grundzahlen mit Übergang im 4. Zehner.
b) Dasselbe im 5. Zehner.
c) Enthaltensein der Grundzahlen in 30—40. Vervielfältigen in 1—8. Messen im Raum 1—10. Additions- und Subtraktionsreihen im 1. Zehner.

Anschauungsunterricht:

a) Das Brot; Die Gans; Das Maßliebchen.
b) Die Vogelfeder; Der Hase; Die Maiblume. Der Fuchs.

Zweiter Seminarkurs. Im engen Anschluß an den in der speziellen Methodik behandelten Stoff wird in einer Reihe von Musterlektionen gezeigt, wie die entwickelten theoretischen Sätze in der Praxis Gestalt und Leben gewinnen, wodurch aus diesen Lektionen ein pädagogischer Anschauungskursus gleichsam von selbst sich ergibt. In stofflicher Beziehung wird hiebei der Lehrgang der Seminarschule möglichst berücksichtigt.

In wöchentlichen Unterrichtsproben, die in Gegenwart des Inspektors und Seminarschullehrers stattfinden, und denen sämtliche Zöglinge beiwohnen, wird dann letzteren Gelegenheit gegeben, ihr erworbenes Wissen praktisch zu verwerten. In jeder dieser Proben haben zwei Seminaristen in halbstündigen Lektionen Aufgaben aus dem Lehrstoffe für die Volksschule zur Ausführung zu bringen. Diese Aufgaben sind in der Regel Fortsetzungen des in der unmittelbar vorhergegangenen Musterlektion behandelten Themas. Vorbereitung schriftlich.

Einige Tage später wird eine jede Unterrichtsprobe einer eingehenden Kritik unterworfen, in welcher der Reihe nach die Seminaristen, der Seminarschullehrer und der Vorstand der Anstalt das Wort haben.

Zur weitern Einführung in die pädagogische Praxis und Übung in derselben sind täglich zwei Seminaristen entweder unterrichtend oder bloß auskultierend in der Seminarschule anwesend. Die bezüglichen Aufgaben werden jeden Samstag für die darauf folgende Woche gegeben. Vorbereitung ebenfalls schriftlich.

Themata zu den Unterrichtsproben im Schuljahre 1888/89:

a) Religionslehre. Erschaffung und Fall der Engel. Erschaffung des Menschen. Das Paradies. Die Taufe Jesu. Die Hochzeit zu Kana. Der reiche Fischfang. Gleichnis vom Weizen nnd vom Unkraut. Der verlorene Sohn. Die Verklärung Jesu. — Die Lehre von den Engeln. Der zweite Artikel des Glaubensbekenntnisses. Was sollen wir von Gott hoffen, und warum sollen wir dieses hoffen? — Das neue Morgenrot erglüht.

b) Lesen. r, d, l; Der Gottesacker. Die kluge Maus. Die Sage von der ledernen Brücke. Die wandelnde Glocke. Schwäbische Kunde. Das Bächlein. Die goldene Dose. Der Zeisig und die Nachtigall. Hans Trapp. Der Morgentau. Der Blitz.
c) Grammatik. Das Zeitwort. Das persönliche Fürwort. Das Bindewort. Der Fragesatz. Die Ergänzung.
d) Aufsatz. Der Zeisig und die Nachtigall. Hans Trapp. Der Igel. Der Brand zu Speyer. Die zwei Ringe. Vergleichung des Hundes mit der Kuh. Der Sommer.
e) Rechnen. Zahlenraum bis 20: Abziehen, Unterscheiden. Multiplizieren der Zahlen von 30 bis 39 mit den Grundzahlen. Dividieren der Zahlen bis 200 durch 2. Dividieren mit zweistelligem Divisor. Dezimalzahlen: Begriff.
f) Anschauungsunterricht. Die Glieder des menschlichen Körpers. Die Ziege. Der Winter.
g) Heimatskunde. Die Schützen- und Dudenhofenerstraße. Die Berghauserstraße. Das Thal der Waldlauter. Der Einzug König Max' I. in München.
h) Geographie. Das Königreich Württemberg. Bodengestaltung, Gewässer, Klima und Produkte, Grenzen, Größe und Einteilung. Der Odenwald.
i) Geschichte. Otto I., der Große. Konrad II. Der erste Kreuzzug. Max Joseph III., der Vielgeliebte. Die Vereinigung der Pfalz mit Bayern.
k) Naturgeschichte. Der Maikäfer. Der Apfelbaum. Die Roßkastanie. Der Schwalbenschwanz. Die Eidechse. Der Kalkstein.
l) Naturlehre. Kommunizierende Röhren. Gewichtsverlust fester Körper im Wasser. Spannkraft der Luft und Luftdruck. Das Barometer. Stech- und Saugheber. Die Saugpumpe.
m) Schönschreiben. Mit Kleinem fängt man an, mit Großem hört man auf. Z.
n) Zeichnen. Drei ineinanderliegende Quadrate. Sechszackiger Stern. Kreisfiguren.
o) Gesang. Beim letzten Abendmahle. Des Knaben Berglied. Lied von den grünen Sommervögeln. Bei einem Wirte wundermild.
p) Turnen. Stabübungen: Stab vor, Stab hoch. Kniewippen. Vorschrittstellung rechts und links. Fußwippen, Kreuzschrittstellung rechts u. links.

Verzeichnis der in den Händen der Schüler befindlichen Lehrmittel und Lehrbücher.

Untere Seminarschule.

Kurze bibl. Geschichte, bearbeit. von Dr. Friedrich Justus Knecht, Freiburg, Herder.

Kleiner Katechismus f. d. Bistum Speyer. Speyer, Verlag des bischöfl. Seminars.

Fibel, bearbt. v. pfälz. Lehrern; München, Oldenbourg.

Lesebuch für die zweite Klasse d. Volksschule, bearbeitet von pfälz. Lehrern. München, Oldenbourg.

Matt, Lehmann. Roth, Demolet u. Hähn, Übungsaufgaben zum Rechnen. 1. u. 2. Heft. Ludwigshafen, Lauterborn.

1. Zeichenheft, München, Oldenbourg.

Obere Seminarschule.

Kleiner Katechismus für das Bistum Speyer. Speyer (3 Klasse).

Kath. Katechismus nebst einem Abriß der Religionsgeschichte für das Bistum Speyer. Speyer, 1885 (4. Klasse).

Werfer, Christ. v. Schmids bibl. Geschichte. Altes Testament. München, K. B. Z. S. B. V.
Lesebuch f. d. Mittelklasse d. Volksschule; bearbt. v. pfälz. Lehrern; München, K. B. Z. S. B. V.
2. Zeichenheft, München, Oldenbourg.
Weishaupt, 2. Zeichenheft. München, Oldenbourg.

6. Aufsichtsbehörden.

Die dem Seminar unmittelbar vorgesetzte Behörde war während seines 50jährigen Bestandes stets die Kgl. Kreisregierung der Pfalz.

Als Präsidenten derselben haben während dieses Zeitraumes für das Wohl der Anstalt gesorgt: Fürst Karl v. Wrede (bis 1841), Fürst Eugen v. Wrede (1841—1845), Freiherr v. Schrenk (1845—1846), Alwens (1846—1849), v. Zenetti (1849—1850), v. Hohe (1850—1867), Freiherr v. Pfeufer (1867—1871, dann Staatsminister des Innern, gegenwärtig Präsident der K. Regierung von Oberbayern) und Staatsrat von Braun (1869—1871 Staatsminister des Innern), welcher seit 1871 oberster Chef der Kreisverwaltung ist.

Das Referat über die Anstalt haben an der Kgl. Regierung geführt: Hofrat Dr. v. Jäger, Regierungsrat Dr. Jordan, Regierungsrat Kurz, Regierungsassessor Beisler, Regierungsrat Graf v Fugger (jetzt Regierungsdirektor in München), Regierungsassessor Freiherr v. Romann (jetzt Regierungsrat in München), Regierungsassessor Hänlein (nun Regierungsrat in Bayreuth), Regierungsrat Osann, Regierungsrat Adalbert Geib (nun Kgl. Rat am Verwaltungsgerichtshofe in München) und seit 1887 Regierungsrat Theodor Geib.

Oberste Aufsichtsbehörde war seit Gründung des Seminars das Kgl. Staatsministerium und zwar von 1839—1847 das Ministerium des Innern und seit 1. März 1847 das in diesem Jahre neu geschaffene Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Als Minister oder Ministerverweser sind für die Entwicklung des Seminars thätig gewesen: von Abel (1838—1847), Freiherr von Zu Rhein (März 1847 bis Nov 1847, Verweser), Fürst von Öttingen-Wallerstein (Dez. 1847 bis März 1848, Verweser), von Beisler (März 1848 bis Nov. 1848), Dr. Ringelmann (1849—1852), von Zwehl (1852—1864), von Koch (1864—1866), von Gresser (1866—1869) und seit 20. Dezbr. 1869 Freiherr Dr. von Lutz.

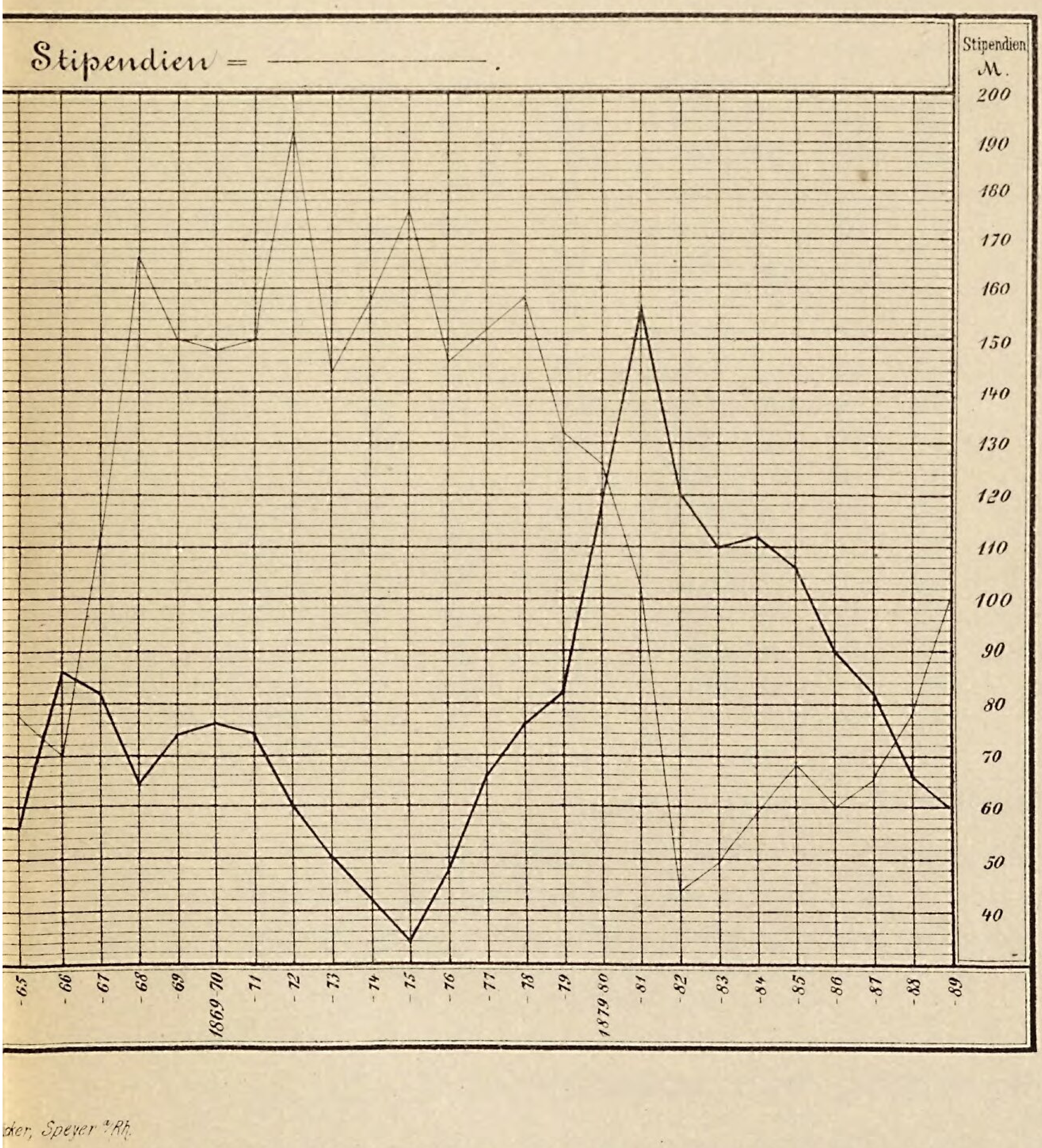
Im Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten waren seit dessen Errichtung, also seit 1847, mit dem Referate

über die Anstalt und alle Lehrerseminarien überhaupt betraut: der Oberstudien- und nachmalige Ministerialrat Mehrlein, Ministerialrat Freiherr von Bechtolsheim, Oberkirchen- und Schulrat Wifling, Stiftsdechant bei St. Kajetan, Regierungsrat Freiherr von Lerchenfeld (später Kgl. Regierungspräsident von Schwaben und Neuburg), Ministerialrat von Pracher (dann Kgl. Regierungspräsident von der Oberpfalz und von Regensburg), Ministerialrat Dr. von Huller (später Direktor des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes), Regierungsrat Freiherr von Pechmann (später Kgl. Regierungspräsident von Schwaben und Neuburg) und seit 1880 Ministerialrat von Auer.

Nach §§ 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde ist den kirchlichen Oberbehörden das Aufsichtsrecht über die Religions- und Sittenlehre, dann das religiöse und sittliche Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet. Auf grund dessen sind dieselben befugt, sich jederzeit und insbesondere auch bei Gelegenheit der jährlichen Prüfungen durch Selbsteinsicht oder einen Abgeordneten von den Religionskenntnissen und dem religiös-sittlichen Leben der Seminaristen Kenntnis zu verschaffen.

An dem Seminar in Speyer haben seit dessen Bestehen das Amt eines bischöflichen Prüfungskommissärs versehen: der Seminarinspektor und spätere Domkapitular und bischöfl. geistl. Rat Peter Köstler (bis 1870), dann die Domkapitulare und bischöfl. geistl. Räte Franz Hällmayer (bis 1879/80) und Joseph Dahl (seit 1880/81). Oftmals aber sind die hochwürdigsten Bischöfe selbst in der Anstalt erschienen, um sich von dem Stand des daselbst erteilten Religionsunterrichtes zu überzeugen. Als solche standen seit Gründung der Anstalt an der Spitze der Diözese Speyer: Johannes von Geissel (bis 1842), Nikolaus von Weis (1842—1869), Konrad Reither (1870—1871), Dr. Daniel Bonifacius von Haneberg (1872—1876), Dr. Joseph Georg von Ehrler (seit 1878).

…endien von 1839-89.



…cker, Speyer a/Rh.

7. Schülerstand.

1839/40—1888/89.

	I. K.	II. K.	Gesamtzahl.		I. K.	II. K.	Gesamtzahl.
1839/40:	27	25	52	1864/65:	22	26	48
1840/41:	22	26	48	1865/66:	39	24	63
1841/42:	22	24	46	1866/67:	28	33	61
1842/43:	23	22	45	1867/68:	26	26	52
1843/44:	33	24	57	1868/69:	30	27	57
1844/45:	26	32	58	1869/70:	30	28	58
1845/46:	34	25	59	1870/71:	34	23	57
1846/47:	26	33	59	1871/72:	28	22	50
1847/48:	34	25	59	1872/73:	27	24	51
1848/49:	26	23	49	1873/74:	24	19	43
1849/50:	32	27	59	1874/75:	21	16	37
1850/51:	26	31	57	1875/76:	33	14	47
1851/52:	32	24	56	1876/77:	36	23	59
1852/53:	25	32	57	1877/78:	37	26	63
1853/54:	29	24	53	1878/79:	40	27	67
1854/55:	23	29	52	1879/80:	52	31	83
1855/56:	26	23	49	1880/81:	51	46	97
1856/57:	29	25	54	1881/82:	49	39	88
1857/58:	25	28	53	1882/83:	42	34	76
1858/59:	28	26	54	1883/84:	43	34	77
1859/60:	30	26	56	1884/85:	46	30	76
1860/61:	22	29	51	1885/86:	35	30	65
1861/62:	23	22	45	1886/87:	34	28	62
1862/63:	21	21	42	1887/88:	28	28	56
1863/64:	28	20	48	1888/89:	28	23	49

1839/40—88/89 in Summa 3160.

Der stärkste Besuchsstand (97) fällt in das Schuljahr 1880/81, der schwächste (37) gehört dem Jahre 1874/75 an.

Anm. Die Zahlen des I. Kurses geben die Anfangsfrequenz, die des II. Kurses die Schlußfrequenz. Die Herstellung einer einheitlichen Frequenztabelle war mangels amtlichen Materials nicht möglich.

8. Unterstützungen der Zöglinge.

Solche erhielten die Zöglinge der Seminarkurse von 1839/40 bis 1848/49 aus Kreismitteln, von 1849/50 an aus Zentralfonds. Auf die Höhe der jeweils bewilligten Beträge waren verschiedene Umstände von Einfluß, so der Mangel oder Überfluß an Kandidaten, die Finanzlage des Kreises und des Staates u. s. w. Mit Rücksicht hierauf flossen die Mittel bald reichlicher, bald spärlicher; doch

Jahrgang.	Gesamtbetrag. Gulden	= Mark	Unterstützungsbetrag pro Kopf sämtlicher Zöglinge. Gulden	= Mark
1870/71	5000	8570	88	150,—
1871/72	5600	9576	112	191,52
1872/73	3800	6498	84	144,—
1873/74	3800	6498	92	156,—
1874/75	3800	6498	103	176,—
1875/76	3800	6498	86	147,—
1876/77		8000		151,—
1877/78		9000		158,—
1878/79		8000		131,—
1880		10000		127,—
1881		10000		102,—
1882		3648		45,60
1883		3700		49,—
1884		4500		59,—
1885		4940		68,—
1886		4000		61,—
1887		4000		65,—
1888		4000		77,—
1889		5000		—
1839—1889		236324 *M.*, d. i.		84,04 *M* im Durchschnitt.

Die absolut höchsten Summen (9576 und 10000 Mark) wurden demnach 1871/72 und in den Jahren 1880 und 1881 bewilligt; die relativ größten Beträge (191,52 und 176 Mark) gehören den Jahren 1871/72 und 1874/75 an. Den größten Unterschied in den Unterstützungsbeträgen zwischen 2 aufeinander folgenden Jahren weisen die Jahre 1881 und 1882 auf. (1881: 10000 Mark, 1882: 3648 Mark).

9. Die Lebensordnung der Zöglinge.

Das Normativ vom 31. Januar 1836 betrachtet bereits die Lehrerseminarien als geschlossene Anstalten. Denselben Standpunkt teilen auch die Allerhöchsten Verordnungen vom 15. Mai 1857 und vom 29. September 1866. Demzufolge hatten die Seminaristen, wie auch heute noch, in der Regel während des Schuljahres im Seminargebäude zu wohnen. Nur ausnahmsweise war

An Sonntagen nachmittags 2^{20} Uhr:
Präfekt, III. Präparandenlehrer und beide Hilfslehrer im Wechsel.

An Feiertagen nachmittags 2^{20} Uhr;
II., III., IV., V. Seminarlehrer, I. und II. Präparandenlehrer.

D. Wochendienst in der Hauskapelle.

Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags 7^{20} Uhr: beide Hilfslehrer im Wechsel.

Mittwochs und Samstags: Der Seminarschullehrer.

10. Verpflegung der Zöglinge.

Seit Bestehen der Anstalt lag dieselbe stets in den Händen eines Speisemeisters. Zuerst versah diesen Posten und zwar vom November 1839 bis August 1865 Theodor Anwander, vormals erster Wachtmeister des Kgl. Chevaulegers-Regiments Leiningen. Er trat infolge vorgerückten Alters freiwillig zurück. Unterm 13. Sept. 1865 wurde diese Stelle sodann dem Schullehrer Jakob Stöckel von Fußgönnheim übertragen, welcher sie bis zu seinem Tode i. J. 1875 inne hatte. Von 1875—1886 besorgte dessen Witwe den Dienst, und seit Oktober 1886 ist als Speisemeister der frühere Oberjäger des Kgl. 5. Jägerbataillons, Friedrich Voment, thätig.

Nach dem am 28. Oktober 1839 zwischen der Inspektion und dem Speisemeister Anwander abgeschlossenen Vertrage hatte jeder Zögling zu erhalten: „Morgens 7 Uhr einen halben Schoppen Milch mit einer Portion Brot, mittags eine Portion Suppe, $^1/_2$ Pfund Fleisch mit Gemüse und Brot (an Abstinenztagen Mehlspeise) und abends Suppe, Kartoffeln oder sonst eine nahrhafte Speise mit Brot.“

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags vom 16. September 1865 lauten also: „Jeder Seminarist erhält morgens einen halben Schoppen Kaffee mit Milch und zwei Kreuzerbrötchen; mittags eine Portion Suppe, $^1/_2$ Pfund Fleisch nebst Gemüse und $^1/_2$ Pfund Brot; abends Suppe und eingemachtes Fleisch nebst Brot oder Suppe und eine andere nahrhafte Speise, z. B. Mehlspeise nebst Brot; zweimal in der Woche Suppe, Braten und Salat mit Brot. An den Abstinenztagen wird eine Fastenspeise gegeben.“

Die Kostgebungsordnung vom 1. Januar 1884, die noch heute in Kraft ist, enthält folgende Weisungen: Es hat zu bestehen:
„das Frühstück aus einer Tasse Kaffee mit Milch und zwei Stück Dreipfennigweck;
der Mittagstisch aus Suppe, Gemüse, Ochsenfleisch und 150 Gr. Brot;

Bis zum 1. Oktober 1849 waren die Bedürfnisse der Anstalt aus Kreismitteln zu bestreiten, seither aber werden dieselben aus Zentralfonds gedeckt.

12. Inventar.

Wie dürftig in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt deren Ausstattung mit Mobilien und Lehrmitteln gewesen, beweisen zahlreiche Berichte der Vorstände an die Kgl. Regierung. Noch im Juni des Jahres 1852, also 13 Jahre nach der Gründung der Anstalt, war für den gesammten naturwissenschaftlichen Unterricht nicht ein Apparat vorhanden. Und ebenso schlimm war es mit dem Mobiliar bestellt. „In den Schlafzimmern,“ berichtet Inspektor Reither unter dem 19. Oktober 1846, „befindet sich außer den Bettladen und den in diesem Jahre angeschafften Spuckkästchen gar nichts, weder Tisch noch Stuhl noch Schrank noch sonst etwas zur Aufbewahrung der Habseligkeiten der Seminaristen, auch nicht einmal, was noch das Schlimmste ist, Raum zur Aufstellung von dergleichen Zimmergeräten. Zapfen, Bretter an den Wänden, an welchen die Zöglinge die Kleider, die sie beim Schlafengehen ablegen, aufhängen, bilden die ganze Ausstattung. Die Sonntagskleider der Schüler hängen, aber ebenfalls frei, in den als Musikzimmer verwendeten Stuben. Wäsche und sonstige Habseligkeiten können nur auf dem Speicher aufbewahrt werden. Dieselbe Not herrscht wieder in den Lehrzimmern. Kein Schüler kann seine Bücher oder Schriften, Zeichnungen ꝛc. aufbewahren. Kein Schränkchen findet sich zu diesem Zwecke und, was wieder das Schlimmste ist, nicht einmal ein Plätzchen hiefür.“ Seither ist freilich vieles zur Besserung der diesbezüglichen Verhältnisse geschehen. Die Anstalt verfügt nunmehr über kostbare Lehrmittel auf den verschiedensten Unterrichtsgebieten, und auch das Mobiliar hat wertvollen Zuwachs erfahren. In beiden Beziehungen ist indes noch manche Lücke auszufüllen. Einen Überblick über den gegenwärtigen Stand des Inventars gibt seinem Werte nach die folgende Tabelle:

			Inventarwert. M.	₰
	M.	₰		
I. Mobilien			31967	25
II. Musik:				
A. a) Musikalien für Gesang . .	988	26		
b) „ „ Orgel . .	426	80		
c) „ „ Klavier . .	859	85		
d) „ „ Instrumentalmusik	897	30		
B. Musikliteratur	1051	95		
			4224	16

		Inventarwert.
		M. ₰
III. Musikinstrumente:	*M.* ₰	
a) Orgeln und Harmoniums .	11782 90	
b) Klaviere	12133 90	
c) Streichinstrumente . . .	238 02	
		24154 82
IV. Apparate:	*M.* ₰	
a) Wandkarten	932 05	
b) Geogr. Tabellen und Bilder	219 —	
c) Geogr. Apparate	470 60	
d) Geschichtliche Tabellen, Karten und Bilder	571 84	
e) Apparate für den mathemat. Unterricht	114 80	
f) Apparate f. d. naturwissensch. Unterricht u. Naturalien .	4380 83	
		6689 12
V. Zeichnen: Vorlagen, Gipsmodelle, Apparate und Literatur		1561 65
VI. Turngeräte		1317 75
VII. Inventar der Seminarschulen		298 71
VIII. Inventar der Hauskapelle		1582 93
IX. Bibliothek:	*M.* ₰	
a) Pädagogik	4452 88	
b) Sprache	4327 05	
c) Geschichte	3963 80	
d) Geographie	1954 30	
e) Religion und Philosophie . .	1760 65	
f) Geometrie und Arithmetik . .	750 45	
g) Naturwissenschaft	1911 95	
h) Turnen	118 35	
i) Inspektionsliteralien	807 53	
		20046 96
Gesamtwert des Inventars . . .		91843 35

Schlußwort.

In den 50 Jahren seines Bestandes ist dem Seminar mannigfache Wohlthat und Förderung zu teil geworden. Ganz besonders ist es deshalb das Gefühl des Dankes, das unsere Brust bewegt beim Rückblick auf die Vergangenheit. In tiefster Dankbarkeit gedenken wir vor allem unseres erhabenen und allgeliebten Herrscherhauses, von dessen Huld und Gnade die Blätter der Geschichte der Anstalt lautes Zeugnis geben. Unvergessen bleibt in der Geschichte des Seminars auch das reiche Wohlwollen, die warme Fürsorge, deren es sich seitens der vorgesetzten hohen und höchsten Behörde, der Kgl. Kreisregierung und des Kgl. Staatsministeriums, zu erfreuen gehabt; ebenso fühlen wir uns aufs tiefste verbunden der hohen Kammer, welche den Bedürfnissen der Anstalt jederzeit gerecht geworden; endlich schulden wir dankbare Anerkennung auch dem Landrate der Pfalz, der trotz der prinzipiellen Stellung, die er der Anstalt gegenüber einnahm, dieser doch niemals die notwendigsten Mittel versagte.

Über den irdischen Gönnern und Förderern unserer Anstalt wollen wir aber auch dessen nicht vergessen, der jeglichem Menschenwerke erst Kraft und Gedeihen verleiht. Darum richten wir unsern Blick empor zu ihm, dem Allmächtigen, und flehen herab seine Gnade auf das Seminar, dem er 50 Jahre seinen Schutz gewährt. Möge unsere Anstalt in fröhlichem Gedeihen dereinst ihre Säkularfeier begehen, möge sie immer mehr werden eine Pflanzstätte echt christlicher Lehrerbildung, dem Herrn zur Ehre, der Menschheit zum Segen!

Beilagen.

a) Übersichtliche Zusammenstellung des Lehrpersonals des Kgl. Schullehrerseminars Speyer von 1839—1889.

1. Inspektoren.

Namen.	Zeit der Thätigkeit an der Anstalt.	Bemerkungen.
1. Priester Peter **Köstler**	1839—1845	Wurde unter Anerkennung seiner mit Auszeichnung geleisteten Dienste seiner Stelle enthoben; von 1845 bis 1855 Regens des bischöfl. Klerikalseminars; dann Domkapitular, Distriktsschulinspektor, bischöfl. geistl. Rat und Stadtpfarrer, letzteres von 1855 bis 1867; seit 1839 auch Kreisscholarch; gest. 11. Okt. 1870.
2. Priester Konr. **Reither**	1845—1870	Wurde 1864 durch Verleihung des Ordens vom hl. Michael 1. Kl. ausgezeichnet und unterm 29. April 1870 von Seiner Majestät König Ludwig II. zum Bischof der Diözese Speyer ernannt; seines hohen Amtes waltete er jedoch nur kurze Zeit; er starb schon am 4. April des folgenden Jahres.
3. Priester Ludwig **Zeller**	1870—1872	Trat 1872 freiwillig von seiner Stelle zurück; dabei sprach ihm die Kgl. Regierung die vollste Anerkennung für seine ausgezeichneten Dienstleistungen aus; von 1872 an, in welchem Jahre er auch Mitglied des Kreisscholarchats wurde, bis zum Jahre 1882, zu dessen Beginn er zum Kgl. geistl. Rat ernannt wurde, Pfarrer in Hochdorf, Bez.-A. Speyer; gest. im Februar 1882.[1])
3. Dr. August **Kittel**	1873—1888	Wurde 1877 mit dem Verdienstorden vom hl. Michael 1. Kl. dekoriert und im nämlichen Jahre auch zum Mitglied des Kreisscholarchats ernannt; 1888 sah sich derselbe genötigt, wegen körperlichen Leidens sein Amt niederzulegen.
4. Dr. Michael **Geistbeck**	seit 1. Apr. 1888	

[1]) Dankbare Schüler Zellers und dessen Schwester, die Assessorswittwe Kamerer, haben eine seinen Namen tragende Stipendienstiftung errichtet.

2. Präfekten.

Namen.	Zeit der Thätigkeit an der Anstalt.	Bemerkungen.
1. Priester Konr. **Reither**	1839—1845	Dann Kgl. Inspektor.
2. Priester Ludwig **Zeller**	1846—1870	Dann Kgl. Inspektor.
3. Franz **Zöller**	1870—1887	Wurde im April des Jahres 1887 für seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste durch Verleihung der goldenen Ehrenmünze des Kgl. Ludwigsordens ausgezeichnet und vom 1. Oktbr. 1887 an, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen vorgerückten Lebensalters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den Ruhestand für immer versetzt.
4. Priester Karl **Le Maire**	seit 1. Okt. 1887	

3. Seminarlehrer.

1. Karl **Le Maire**	1839—1846	Im Juli 1846 gestorben.
2. Franz **Zöller**	1846—1870	Dann Kgl. Präfekt.
3. Dr. Joh. Bapt. **Benz**	1863—1874	Wurde 1874, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste in den Ruhestand für immer versetzt; gest. zu Speyer am 25. Juli 1880.
4. Wendelin **Matt**	1870—1873	Dann Kgl. Kreisschulinspektor und Kreisscholarch an der Kgl. Regierung der Pfalz.
5. Peter **Hendel**	1873—1887	Trat vom 1. Okt. 1887 an wegen körperlichen Leidens zunächst auf ein Jahr, dann vom 1. Okt. 1888 an für immer in den Ruhestand.
6. Anton **Häfele**	1875—1887	Wurde wegen körperlichen Leidens erst auf ein Jahr, dann vom 1. Febr. 1888 unter Anerkennung seiner treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand versetzt; er starb in Wallerstein zu Anfang des Jahres 1889.
7. Philipp **Kraus**	seit 1. Okt. 1881	1870—1881 Kgl. Hauptlehrer der Präp.-Schule Speyer.
8. Julius **Orth**	seit 1. Feb. 1887	
9. Valentin **Hornbach**	seit 1. Nov. 1887	
10. Peter **Städtler**	seit 1. Nov. 1887	

Namen.	Zeit der Thätigkeit an der Anstalt.	Bemerkungen.
	b) Zeichenlehrer.	
1. Joseph **Kellerhoven**	1839—1848	Am 19. Juni 1849 dahier gestorben.
2. Peter **Zäch**	1843—1874	Von 1843—1848 stellvertretend für den durch Krankheit an der Ausübung seiner Funktion gehinderten Kellerhoven.
3. Jakob **Roth**	1874—1877	
4. Ludwig **Demolet**	seit 1. Jan. 1878	
	c) Schreiblehrer.	
Franz **Günther**	1846—1869	Noch als Lehrer an hiesiger Volksschule thätig; er trat infolge organischer Änderungen zurück.
	d) Landwirtschaftslehrer.	
Karl **Velten**, Kgl. Ökonomierat	1855—1877	Wurde am Schlusse des Schuljahres 1877 auf Ansuchen seiner Funktion enthoben.
	9. Aushilfslehrer.	
1. Bauschaffner **Köhler** 2. Geometer **Decher**	vom 17. Dez. 1842 bis 8. April 1843	Beide Herren versahen vorübergehend die Stelle des erkrankten Zeichenlehrers Kellerhoven.
3. Ludwig **Hast**	v. Nov. 1843 bis Febr. 1844	Leistete Aushilfe im Musikunterrichte bis zur Wiederbesetzung der Stelle durch Hammer, nun Rentner in Louisville (Nordamerika).
4. B. **Witz** 5. J. **Lutz**	1846	Beide Herren besorgten nach G. Hammers Tod den Musikunterricht an der Anstalt.
6. Adam **Klein**	Sommersemstr. 1865	Vertrat mehrere Wochen den Seminarschullehrer Hendel; zur Zeit Lehrer in Bergzabern.
7. Dr. Joseph **Hofmann**, Kgl. Professor am Realgymnasium dahier (nun Kgl. Lyzealprofessor in Freising). 8. Joh. Bapt. **Staudacher**, Kgl. Professor am Realgymnasium dahier (nun Kgl. Professor am Gymnasium in Nürnberg). 9. Franz **Falk**, Kgl. Studienlehrer, — als Kgl. Professor in Landau gestorben.	v. 15. Mai 1873 bis August 1873	Die Herren übernahmen die Stellvertretung des zum Kgl. Kreisschulinspektor und Kreisscholarchen beförderten Seminarlehrers W. Matt.

2. Bibliothekare.

Namen.	Zeit der Thätigkeit an der Anstalt.	Bemerkungen.
1. Jakob **Roth**	1875—1877	
2. Ludwig **Demolet**	seit 1. Jan. 1878	

3. Anstaltsärzte.

Die Kantons-, bezw. Bezirksärzte:		
Dr. **Geil**	1840—1846	
Dr. **Rockher**	1846—1873	
Dr. **Martin**	1873—1877 [1])	
Dr. **Leupoldt**	seit 1885	

4. Speisemeister, bezw. Speisemeisterinnen.

1. Isidor **Anwander**	1839—1865	Vorher Wachtmeister des Kgl. Chevaulegers-Regiments „Leiningen".
2. Jakob **Stöckel**	1865—1875	Vorher Lehrer in Fußgönheim; 1875 dahier gestorben.
3. Magdalena **Stöckel**	1875—1886	1886 freiwillig zurückgetreten.
4. Friedrich **Voment**	seit 1886	Früher Feldwebel im 5. Jäger-Bataillon.

5. Hausmeister.

1. Johann **König**	1839—1877	Früher Sergeant und Rechnungsführer im Infanterie-Regiment „Fürst Wrede".
2. Friedrich **Voment**	1877—1886	Dann Speisemeister.
3. Karl **Breith**	seit 1886	Früher Feldwebel im 7. Infanterie-Regiment.

---

[1]) Von 1877—1885 wurden die erkrankten Zöglinge ins städt. Krankenhaus verbracht.

d) Verzeichnis der den Jahresberichten beigegebenen Programme.[1])

Schuljahr.	Verfasser.	Titel.
1872/73	Dr. Aug. **Kittel**	Ein Abschiedswort an die mit Ablauf des Schuljahres 1872/73 in die Schulpraxis übergetretenen Seminarzöglinge.
1873/74	„	Die Sprachbildung in der Volksschule.
1874/75	„	Die Volksschule Proletarierschule.
1875/76	„	Die Pflege der äußern Bildung in der Volksschule.
1876/77	„	Das Verstehen.
1877/78	„	Schülerbücher in der Volksschule.
1878/79	„	Zur Gemeinde- oder Kommunalschulfrage.
1879/80	„	Zum Geschichtsunterricht in der Volksschule.
1880/81	„	Zum Märchen von der absoluten Erziehung.
1881/82	Phil. **Kraus**	Georg Ludwig Zeller; ein Lebenbild.
„	Dr. Aug. **Kittel**	Zur Orientierung des angehenden Lehrers über Wesen und Grundlage der menschlichen Erkenntnisthätigkeit.
1882/83	„	Einige Worte den Neophyten des Seminars auf dem Wege in das neue Lehrerleben.
1883/84	„	Die formale Gliederung einer unterrichtlichen Einheit.
1884/85	„	Gebotene Mäßigung in Geltendmachung des eigenen Standpunktes.
1885/86	„	Zu Pestalozzis Gedenken im Jahre der 140. Wiederkehr seines Geburtstages.
1886/87	„	Einleitung in die Erziehungslehre. I. Teil.
1888/89	Dr. Mich. **Geistbeck**	Geschichte des Kgl. Schullehrerseminars Speyer von 1839—1889.

[1]) Die Veröffentlichung von Jahresberichten ist erst seit 1875/76 amtlich vorgeschrieben.

Inhalts-Verzeichnis.